

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Entscheidung in der Sache 1151/2008/(DK)ANA - Objektivität und Pluralismus in der Politikgestaltung der Kommission im Bereich Biokraftstoffe**

Entscheidung

**Fall 1151/2008/(DK)ANA - Geöffnet am 26/06/2008 - Empfehlung vom 08/10/2012 -  
Entscheidung vom 09/07/2013**

Die Europäische Technologieplattform für Biokraftstoffe („Plattform“) ist eine Einrichtung, die zwar unabhängig von der Kommission ist, jedoch in enger Verbindung zu ihr steht. Die Plattform leistet direkte Beiträge zur Forschungspolitik der Kommission im Bereich Biokraftstoffe und indirekte Beiträge zur Energiepolitik der Kommission im Allgemeinen.

Eine NRO, die befürchtete, die Kommission würde Belangen von öffentlichem Interesse im Bereich Biokraftstoffe nicht ausreichend Rechnung tragen, reichte Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Die wichtigste Behauptung, die der Bürgerbeauftragte in seiner Untersuchung aufgriff, besagte, dass die Kommission nicht angemessen auf die Anliegen des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung der Akteure in der Zusammensetzung der Plattform eingegangen sei.

In seiner vorläufigen Beurteilung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission die Arbeitsweise der Plattform im Rahmen ihrer Forschungspolitik im Bereich Biokraftstoffe und ganz allgemein im Rahmen ihrer Politik insgesamt zwar näher erläutert, jedoch nicht alle Bedenken des Beschwerdeführers in angemessenem Umfang ausgeräumt hatte. Der Bürgerbeauftragte schlug der Kommission als gütliche Lösung vor zu prüfen, ob sie nicht genaue Angaben zu der Frage machen könnte, ob es Mechanismen gibt, die sicherstellen, dass (i) die Objektivität der Empfehlungen der Plattform sowie (ii) ein ausreichendes Augenmerk für Belange öffentlichen Interesses gewahrt sind und (iii) die Frage geklärt ist, inwieweit die Kommission externen Beiträgen Rechnung trägt.



Bei der Analyse der Antwort der Kommission auf seinen Vorschlag würdigte der Bürgerbeauftragte die Initiativen der Kommission sowohl hinsichtlich der Objektivität der Empfehlungen der Plattform als auch der Chancengleichheit der Akteure. Dennoch stellte der Bürgerbeauftragte eine Reihe von Mängeln fest und legte daher Empfehlungsentwürfe vor, wonach die Kommission in Erwägung ziehen sollte, (i) die erforderlichen Initiativen zur Verbesserung der Objektivität der Empfehlungen der Plattform in Zusammenhang mit der Forschungspolitik im Bereich Biokraftstoffe in die Wege zu leiten und (ii) weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit sie in Zukunft pluralistische und objektive Beiträge zu politischen Initiativen im Bereich erneuerbarer Energien erhält.

Trotz ihrer Einwände gegen die Feststellungen des Bürgerbeauftragten bezüglich eines Missstandes in der Verwaltungstätigkeit gab die Kommission einen Überblick über die von ihr ergriffenen Initiativen zur Umsetzung der Empfehlungsentwürfe des Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass diese Initiativen trotz mangelnder Detailangaben Schritte in die richtige Richtung darstellen. Der Bürgerbeauftragte vertraute darauf, dass die Zusicherungen der Kommission in konkrete Maßnahmen und Praktiken bei der Durchführung des neuen Programms „Horizont 2020“ münden.

Aufgrund dieser Überlegungen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass weitere Untersuchungen der Beschwerde nicht gerechtfertigt waren.

## Hintergrund der Beschwerde

1. Die Beschwerde betrifft die Politikgestaltung der Europäischen Kommission im Bereich Biokraftstoffe. Sie wurde von einer in Brüssel ansässigen zivilgesellschaftlichen Organisation [1] eingereicht, in der behauptet wird, dass die Kommission es versäumt habe, sicherzustellen, dass das öffentliche Interesse in ihrer Politik im Bereich der Biokraftstoffe ausreichend berücksichtigt werde.
2. In den letzten zehn Jahren wurde die Förderung von Biokraftstoffen in die Politik der Europäischen Union für erneuerbare Energien integriert [2]. Die EU hat auch Biokraftstoffe als Energieforschungsthema im Siebten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) [3] aufgenommen. 2005 erstellte der „*Biofuels Research Advisory Council*“ (BIOFRAC), eine Gruppe von Industrie- und Forschungsexperten, einen Bericht mit dem Titel „*Eine Vision für Biokraftstoffe bis 2030 und darüber hinaus*“ [4] (im Folgenden „*Vision Report 2030*“). In diesem Bericht untersuchte BIOFRAC den Einsatz von Biokraftstoffen und unterbreitete Vorschläge für eine Forschungsagenda. Ein Vorschlag war die Schaffung einer „*European Biofuels Technology Platform*“ [5] (die „*Plattform*“) zur Umsetzung der Forschungsagenda.
3. Im Hintergrund bezieht sich der Begriff Europäische Technologieplattform (ETP), der erstmals 2002 geprägt wurde, auf Strukturen, die Akteure zusammenbringen, um bestimmte



Forschungsbereiche zu fördern [6] . Solche Plattformen, einschließlich der hier betroffenen Plattform, sind nicht Teil der institutionellen Struktur der Kommission, aber die Kommission kann sie finanzieren und leiten und ihre Ergebnisse für ihre Politikgestaltung nutzen. Das Hauptziel der ETP ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU.

4. Hauptziel der Plattform ist die Umsetzung der wichtigsten im Vision Report 2030 dargelegten Vorschläge. Die Zusammensetzung der Plattform ist komplex und umfasst eine Reihe von Arbeitsgruppen für verschiedene Forschungsbereiche [7] . Sie wird von einem Sekretariat unterstützt und wird teilweise aus dem 7. Rahmenprogramm finanziert.

5. Der Beschwerdeführer kontaktierte die Kommission, um zusätzliche Informationen über die Plattform zu erhalten. Zu diesem Zweck ersuchte sie in ihrer E-Mail vom 20. April 2007 um Informationen über den Hintergrund derjenigen, die sich um den Beitritt zum Lenkungsausschuss der Plattform beworben haben. In ihrer Antwort vom 25. April 2007 wies die Kommission darauf hin, dass sie zwar bereit sei, die angeforderten Informationen zu übermitteln, aber zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sei, dies zu tun, und forderte den Beschwerdeführer auf, geduldig zu sein. In ihrer Folge-E-Mail vom 2. Mai 2007 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass die angeforderten Informationen nach Fertigstellung auf der Website der Plattform veröffentlicht würden. In den folgenden Monaten sandte der Beschwerdeführer vier Mahnungen, ohne eine Antwort zu erhalten.

6. Parallel dazu erläuterte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Juni 2007 an Herrn Potočník, der damals für Wissenschaft und Forschung zuständig war, seine Besorgnis über den Einfluss der Plattform auf die Biokraftstoffpolitik der Kommission. Diese Besorgnis ergibt sich aus der Ansicht des Beschwerdeführers, dass die Plattform bei ihrer Arbeit andere öffentliche Interessen als die Wettbewerbsfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigt. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass *„ein Teil der Erstellung des Berichts“* *Biokraftstoffe in der Europäischen Union. Als Vision für 2030 und darüber hinaus wurde BIOFRAC auch aufgefordert, den Boden für die Strategische Forschungsagenda vorzubereiten und erhebliche Beiträge zum Siebten Rahmenprogramm (RP7) zu leisten.* Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Kommission nicht hätte zulassen dürfen, dass BIOFRAC und die Plattform vollständig von kommerziellen Interessen wie denen der Automobil- und Ölindustrie dominiert werden, während *„keine einzige zivilgesellschaftliche Organisation des öffentlichen Interesses“* vertreten war. Dies stehe ihrer Ansicht nach im Widerspruch zu *„Demokratie und Fairness in der Politikgestaltung“* und führte zu *„einseitigen Ratschlägen“* aus diesen Gremien.

7. In seiner Antwort vom 27. Juni 2007 erkannte der Kommissar die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der Rolle der Industrie in der EU-Biokraftstoffpolitik und der möglichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung an. Gleichzeitig erklärte das Kommissionsmitglied jedoch: *"Die aktive Beteiligung der Industrie an der europäischen Forschungspolitik und die Durchführung europäischer Forschungsprogramme ist die logische Konsequenz der im Vertrag festgelegten Ziele für Forschung und technologische Entwicklung auf Gemeinschaftsebene: die Gemeinschaft hat das Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu stärken und ihn zu ermutigen, auf internationaler Ebene wettbewerbsfähiger zu werden."* Anschließend erläuterte das



Kommissionsmitglied die Rolle der ETP bei der Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie, indem sie die Bedürfnisse der Industrie besser in die Forschungsprioritäten der EU einfließen und Interessenträger zusammenbringt, um eine strategische Forschungsagenda (SRA) zu definieren und mögliche Richtungen für ihre Umsetzung vorzuschlagen. Aus diesem Grund gibt es „*vorsätzliche industrielle Schwerpunkte von Technologieplattformen*“, die sich in BIOFRAC und in der Zusammensetzung der Plattform widerspiegeln. Das Kommissionsmitglied stellt fest, dass sich die Zusammensetzung der Plattform weiterentwickeln kann, um sich an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen; dass die Plattform ein offenes und transparentes Forum ist; und dass alle interessierten Akteure zu ihren Diskussionen und Ergebnissen beitragen können, vor allem über die Website und die jährliche Generalversammlung. Darüber hinaus wies das Kommissionsmitglied darauf hin, dass die Plattform die SRA entwickelt, die eine öffentliche Konsultation durchlaufen soll, bevor sie auf der ersten Generalversammlung vorgestellt wird, und ermutigt den Beschwerdeführer, „*zu dieser öffentlichen Konsultation beizutragen und einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Interessenträgergruppe zu erwägen*“.

**8.** Der Kommissar erläuterte auch den Entscheidungsprozess der Kommission im Bereich der Biokraftstoffe. Er teilte dem Beschwerdeführer mit, dass die Plattform in diesem Zusammenhang eine wichtige Initiative sei, aber „*nicht die einzige Quelle für Beiträge der Interessenträger in den Entscheidungsprozess der Kommission*“ sei, und verweist auf die Beispiele von „*Beiträgen... die im Rahmen öffentlicher Konsultationen erhalten wurden, beispielsweise zum Aktionsplan für Biomasse, zur Überarbeitung der Biokraftstoffrichtlinie, zu Biokraftstofffragen in den neuen Rechtsvorschriften zur Förderung erneuerbarer Energien und zum europäischen Strategieplan für Energietechnologie*“. Bei der Konzeption und Durchführung der EU-Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung nutzt die Kommission eine Vielzahl von Quellen, von denen die Plattform nur eine ist. Nach Anhörung verschiedener Beratungsgruppen legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für das Rahmenprogramm vor.

**9.** Als nächstes erklärte der Kommissar, dass die Entwicklung von Biokraftstoffen im Rahmen der Nachhaltigkeit erfolgen müsse. Im Bewusstsein der Notwendigkeit, die effizientesten und umweltfreundlichsten Biokraftstoffe zu fördern, räumt die Kommission der Erforschung von Biokraftstoffen der zweiten Generation und der Entwicklung globaler Nachhaltigkeitskriterien in einem breiteren Kontext Vorrang ein. Der Kommissar verweist in diesem Zusammenhang auf die Partnerschaft zwischen der EU und Brasilien.

**10.** Abschließend erläuterte der Kommissar eines der Hauptziele der Forschungspolitik der EU wie folgt: „*die europäische Industrie muss den High-Tech-Inhalt ihrer Tätigkeit weiter ausbauen und diese Technologie auf ökologisch nachhaltige Weise in äußerst wettbewerbsfähige marktfähige Produkte und Dienstleistungen verwandeln*“.

**11.** Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass die Antwort des Kommissionsmitglieds die von ihm geäußerten Bedenken nicht angemessen ausgeräumt habe. Am 21. April 2008 reichte sie eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.



## Der Gegenstand der Untersuchung

12. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgenden Vorwürfen wegen Missständen durch die Kommission ein:

### Vorwürfe:

(1) Die Kommission hat es versäumt, den Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der ausgewogenen Vertretung der Interessenträger bei der Zusammensetzung der Plattform angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Die Kommission reagierte nicht auf den Antrag des Beschwerdeführers, über die Aufschlüsselung der Personen, die sich um den Beitritt zum Lenkungsausschuss der Plattform und ihrer Arbeitsgruppen beworben haben, unterrichtet zu werden.

## Die Untersuchung

13. Am 26. Juni 2008 forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, zu den beiden oben genannten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Kommission hat ihre Stellungnahme am 30. Oktober 2008 übermittelt. Die Stellungnahme der Kommission wurde dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt. Der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme am 27. März 2009.

14. Am 8. November 2010 legte der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung vor. Am 4. März 2011 übermittelte die Kommission ihre Antwort, die dem Beschwerdeführer übermittelt wurde. Der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme zu der Antwort der Kommission am 29. April 2011.

15. Am 8. Oktober 2012 richtete die Bürgerbeauftragte Entwürfe von Empfehlungen an die Kommission. Am 4. März 2013 übermittelte die Kommission ihre ausführliche Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten, die dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde. Der Beschwerdeführer legte keine Bemerkungen zu der ausführlichen Stellungnahme der Kommission vor.

## Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

A. Behauptung, die Kommission habe es versäumt, den Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der ausgewogenen Vertretung der Interessenträger in der Zusammensetzung der Plattform angemessen Rechnung



zu tragen

## Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

**16.** Der Beschwerdeführer behauptete, die Kommission habe die ihr gegenüber geäußerten Bedenken in Bezug auf die ausgewogene Vertretung der Interessenträger in der Zusammensetzung der Plattform nicht angemessen berücksichtigt. Als die Kommission 2005 BIOFRAC ins Leben gerufen und 2006 die Plattform als direkte Folgemaßnahme geschaffen habe, habe sie beide fast vollständig von Unternehmen kontrolliert, die ein Interesse an der Erweiterung von Biokraftstoffen hätten. In seiner Antwort hat Kommissar Potočnik nicht bestritten, dass BIOFRAC und die Plattform von der Industrie dominiert und einflussreich waren. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Plattform von Vertretern von Unternehmen und Lobbygruppen dominiert werde, die enge kommerzielle Interessen vertreten, nämlich die Automobilindustrie, ein Forstunternehmen, ein Energieunternehmen, einen Vertreter von Landwirten und acht Mitglieder von Forschungszentren oder Universitäten, die eng mit der Öl- und Biotechnologieindustrie verbunden seien, aber es gebe keinen einzigen Vertreter von öffentlichen Interessengruppen. Die unausgewogene Mitgliedschaft der Plattform führte zu Empfehlungen, in denen die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen bestimmter politischer Optionen wie der beschleunigte Einsatz von „Agrokraftstoffen“ [8] im Verkehrssektor außer Acht gelassen wurden.

**17.** Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass die Mitglieder des Lenkungsausschusses der Plattform vom Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des BIOFRAC in Absprache mit der Kommission ausgewählt wurden. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass der Lenkungsausschuss der Plattform von der Industrie dominiert wurde, während es keinen einzigen Vertreter von Bürgerorganisationen gab. Die fünf Arbeitsgruppen der Plattform waren ebenfalls stark von der Industrie dominiert, und der Mangel an ausgewogener Vertretung schien eine bewusste Wahl zu sein. Im Newsletter der Plattform heißt es sogar, dass *„ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Industrie und Forschung/öffentlichen Zentren geschaffen wurde, um die Plattform als branchengeführte Gruppe zu erhalten“*.

**18.** In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Kommission es versäumt habe, eine ausgewogene Zusammensetzung dieser einflussreichen Gremien sicherzustellen und sie von engen wirtschaftlichen Interessen zu leiten. Diese Politik führte zu fehlerhaften Empfehlungen, die Fragen von öffentlichem Interesse wie ökologische Nachhaltigkeit und die Menschenrechte lokaler Gemeinschaften in agrokraftstoffproduzierenden Ländern ignorierten. Der Beschwerdeführer fuhr fort, dass die Kommission, selbst wenn die Mitteilung der Kommission über allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation interessierter Parteien durch die Kommission [9] (die „Mitteilung der Kommission über Konsultationen“) in diesem Fall nicht anwendbar sei, Mindeststandards erfüllen sollte, für die sie die Teilnahme an ETPs einlädt.

**19.** In ihrer Stellungnahme fasste die Kommission zunächst den Hintergrund des Falls zusammen. Er erklärte, dass in der Lissabon-Strategie hervorgehoben wurde, wie wichtig die



Forschungspolitik der EU ist, um die Auswirkungen des neuen Wissens auf die Wirtschaft zu maximieren. Dieses Ziel wurde durch die Debatte vor der Vorbereitung des RP7 aufgegriffen. Ein klares Ziel bestand darin, die Investitionen in die Forschung, insbesondere durch den privaten Sektor, zu erhöhen. Es wurden Anstrengungen unternommen, um einen verbesserten Dialog mit der Industrie über Forschungsprioritäten zu führen. Die Kommission wollte, dass Forscher aus der Industrie ihren Standpunkt mit öffentlichen Forschern und Verbrauchern teilen, um sicherzustellen, dass Forschungsstrategien nicht definiert werden, ohne zu wissen, was auf dem Markt geschieht, wodurch die Möglichkeiten fehlen, zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beizutragen. In diesem Zusammenhang förderte die Kommission die Schaffung und Entwicklung von ETP.

**20.** Die Kommission erläuterte dann die Hauptmerkmale von ETP, deren Einrichtung und Betrieb. In einem ersten Schritt entwickelt die Kommission ein Konzept und ermutigt Industriesektoren und andere Interessenträger, zusammenzukommen, um eine gemeinsame Vision für die Forschung in ihrem Bereich zu definieren und an der Entwicklung einer SRA zu arbeiten. Im Allgemeinen gibt die Kommission Orientierungshilfen und nimmt als Beobachter an Sitzungen und Veranstaltungen teil. Die Kommission ist jedoch nicht an die Empfehlungen der ETP gebunden. Sie ist in keiner Weise verpflichtet, ihre Vorschläge in ihren Forschungsarbeitsprogrammen aufzunehmen. In der Tat sind ETPs unabhängige Stakeholder-Netzwerke, sehr oft ohne rechtliche Identität. Sie treffen sich mehrmals im Jahr bei offenen Stakeholder-Veranstaltungen. Sie haben keine vertraglichen Beziehungen zur Kommission, die sie nicht besitzt, kontrolliert oder verwaltet. Die Kommission entscheidet nicht über die Mitgliedschaft von ETP, ermutigt sie jedoch, ihre Veranstaltungen für relevante Interessenträger offen zu halten.

**21.** Die Kommission erklärte, dass ETP konsultiert werden, ohne jedoch andere Interessenträger von den einschlägigen Konsultationen auszuschließen. In der Tat steht es jeder Organisation oder jedem einzelnen Bürger frei, Vorschläge und Ansichten bei der Kommission einzureichen. ETPs sind in Bezug auf Mitgliedschafts-, Management- und Entscheidungsverfahren autonom. Folglich kann die Kommission nicht für ihre Zusammensetzung verantwortlich gemacht werden. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur „*vorsätzlichen Entscheidung der Kommission*“ mangelt es daher an Gründen. Insbesondere begrüßt die betreffende Plattform alle Organisationen, die sich um die Teilnahme als Interessenträger bewerben, und organisiert regelmäßig Konferenzen, die jeder interessierten Partei offen stehen.

**22.** Zu der ersten Behauptung des Beschwerdeführers wies die Kommission darauf hin, dass die SRA der Plattform lediglich ein Visionsdokument sei, das von einem autonomen Netz erstellt worden sei, das die europäische Biokraftstoffgemeinschaft vertrete. Der Kommission steht es jedoch frei, zu entscheiden, ob sie die Schlussfolgerungen der SRA annimmt, und andere Beiträge und Vorschläge zu prüfen. Die Mitteilung über Konsultationen enthält eine Reihe von Grundsätzen, die das Gesetzgebungsverfahren der Kommission betreffen. Diese Grundsätze gelten für die Konsultations- und Dialogprozesse der Kommission mit interessierten Parteien, einschließlich ETP, aber sie regeln nicht die Art und Weise, wie unabhängige Netze wie die Plattform ihre eigenen Konsultationsverfahren durchführen. Dennoch hat die Kommission die



ETP immer aufgefordert, eine breite Beteiligung anzustreben.

**23.** Schließlich betonte die Kommission, dass die Plattform, wie der Beschwerdeführer wiederholt vorgeschlagen hat, keinen Dialog führt oder über die Energiepolitik im Allgemeinen debattiert, um beispielsweise die EU-Ziele für Biokraftstoffe festzulegen. Der Zweck der Plattform besteht vielmehr darin, eine Einigung über Forschungsprioritäten zu erzielen, die sich aus solchen Debatten ergeben und die nach wie vor ein hochtechnischer Beitrag sind. Die Kommission wies darauf hin, dass die subjektive Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Plattform „einen *enormen Einfluss*“ auf die Energiepolitik der Kommission ausübt, keinen Grund gebe.

**24.** In ihren Stellungnahmen führte der Beschwerdeführer aus, dass es nach Ansicht der Kommission das Ziel von ETPs sei, Industrieforscher „*mit öffentlichen Forschern und Verbrauchern auszutauschen*“. Im Falle der Plattform seien die Interessen der Verbraucher jedoch eindeutig vergessen worden und seien nicht vertreten gewesen. Was die Erklärung der Kommission betrifft, dass es sich bei ETPs um unabhängige Netzwerke von Interessenträgern handelt, die oft keine rechtliche Identität haben und mehrmals im Jahr stattfinden, stellte der Beschwerdeführer fest, dass diese Beschreibung das bedeutendste Merkmal der Plattform auslöst. In der Tat könnten diese Treffen in Sitzungen der Interessenträger stattfinden, aber ihre Arbeit, ähnlich wie die SRA, wird in *nicht offenen* Arbeitsgruppen verfasst, die unverhältnismäßig stark von Wirtschaftsvertretern dominiert werden. Obwohl der Entwurf vor der endgültigen Genehmigung für Bemerkungen offen war, *waren die „Grundlagen nicht für Änderungen offen“* und der endgültige Entwurf „*enthielt nicht die grundlegenden Einwände, die in vielen Stellungnahmen vorgebracht wurden*“.

**25.** Der Beschwerdeführer stellte ferner fest, dass die Tatsache, dass „*jede Organisation oder einzelne Bürger frei sind, Vorschläge und Ansichten an die Kommission zu übermitteln*“, in keiner Weise mit der Rolle vergleichbar ist, die ETPs spielen, die Einfluss auf die Forschungsagenda der Europäischen Union und die Zuweisung von EU-Mitteln haben. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass die Erklärung der Kommission, dass sie nicht für die Zusammensetzung oder Mitgliedschaft von ETPs verantwortlich gemacht werden könne, die Tatsache ignoriert, dass die Mitglieder des Lenkungsausschusses der Plattform von der von der Kommission ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des BIOFRAC in Absprache mit der Kommission ausgewählt worden seien. Darüber hinaus wurden die Mitglieder der fünf Arbeitsgruppen von demselben Lenkungsausschuss aus den verfügbaren Kandidaten „*handverlesen*“.

## **Vorläufige Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem freundlichen Lösungsvorschlag führte**

**26.** In seiner vorläufigen Beurteilung wies der Bürgerbeauftragte zunächst darauf hin, dass Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vorschreibt, dass „*[t] sein Vertrag eine neue Etappe im Prozess der Schaffung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas darstellt, in der*



*Entscheidungen so offen wie möglich und so nah wie möglich an den Bürgern getroffen werden“*

. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der gängigen Praxis der Kommission, interessierte Parteien bei der Formulierung ihrer Politik zu konsultieren. Im Jahr 2002 wurde diese Praxis teilweise in der Mitteilung der Kommission über Konsultationen kodifiziert. In der Mitteilung wurde die Vielzahl der Beiträge zur Politikgestaltung der Kommission bestätigt und hohe Erwartungen an künftige Entwicklungen in dieser Richtung aufgeworfen. In diesem Zusammenhang lautet Artikel 11 EUV nach Änderung durch den Vertrag von Lissabon wie folgt:

„1. Die Organe geben den Bürgern und repräsentativen Vereinigungen auf geeignete Weise Gelegenheit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union bekannt zu machen und öffentlich auszutauschen.

2. Die Organe unterhalten einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

3. Die Europäische Kommission führt umfassende Konsultationen mit den betroffenen Parteien durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Union kohärent und transparent sind.“

**27.** In Bezug auf den hier betroffenen spezifischen Bereich stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass im 25. Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr (im Folgenden „Biokraftstoffrichtlinie“) [10] festgelegt wird, dass „[a] eine Zunahme der Verwendung von Biokraftstoffen mit einer detaillierten Analyse der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einhergehen sollte, um zu entscheiden, ob es ratsam ist, den Anteil von Biokraftstoffen in Bezug auf konventionelle Kraftstoffe zu erhöhen“.

**28.** Bevor er die ihm vorgelegten Argumente bewertete, hielt es der Bürgerbeauftragte für angebracht, bestimmte Begriffe oder Unterscheidungen zu präzisieren, auf die im Schriftwechsel zwischen dem Beschwerdeführer und der Kommission und ihren jeweiligen Stellungnahmen ausdrücklich oder implizit hingewiesen wurde.

**29.** Ausgehend von den Begriffen „Vertretung“, „Konsultation“, „Beratung/Beratungsgremien“ stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die Kommission auf „Konsultation“, „Beratung“ und „Beratungsgremien“ Bezug nahm. In ihrer Antwort verwies die Kommission auf die „öffentliche Konsultation“ in verschiedenen Bereichen und auf „verschiedene Beratungsgremien“, um zu zeigen, dass Beiträge für ihre Politikgestaltung zu Biokraftstoffen aus mehreren Quellen stammen. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission ausführlich, wie alle Arten von Akteuren zu den von der Plattform erörterten Themen Stellung nehmen können. An einem Punkt heißt es, dass im Grunde jeder EU-Bürger seine Ansichten im Rahmen der Plattform äußern kann. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass aus dem Vorstehenden hervorgeht, dass beide Parteien in diesem Fall Begriffe verwendet haben, die sich je nach Politikbereich auf sehr unterschiedliche Verfahren sowie auf unterschiedliche Wirkungsgrade und Interaktionen mit der Kommission beziehen können.

**30.** Anschließend definierte der Bürgerbeauftragte die Begriffe „Repräsentativität“ und „



*Objektivität*“. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben an die Kommission vom 1. Juni 2007 zwei Bedenken geäußert habe: erstens, dass die Plattform nicht repräsentativ für „*Demokratie und Fairness*“ sei, und zweitens, dass der Output der Plattform [13] nicht objektiv sei. Dies war für den Beschwerdeführer besonders besorgniserregend, da die Kommission die Ergebnisse der Plattform als Orientierungshilfe heranzieht und ihre Empfehlungen berücksichtigt. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es wichtig ist, zwischen den beiden Themen klar zu unterscheiden. Damit die Plattform für demokratische und/oder faire Werte *repräsentativ* ist, muss sie beispielsweise unterschiedliche Ansichten in einem Kontext berücksichtigen, der zumindest eine gleichberechtigte Beteiligung aus verfahrenstechnischer Sicht gewährleistet. Damit die Produktion repräsentativ ist, muss sie aus Ansichten sehr unterschiedlicher Art gebildet werden, von denen einige möglicherweise nicht rein technischer Natur sind. *Objektivität* wirft jedoch konkretere Fragen in Bezug auf den technischen Inhalt und die Qualität des Outputs sowie die Grundlage, auf der er formuliert wird, auf. Es wirft spezifische Fragen auf, ob der Output sachlich begründet ist oder vernünftigerweise erwartet werden kann und mit dem fundierten und sachkundigen Gutachten in Einklang steht.

**31.** In Bezug auf die Begriffe „*verbindlich*“ und „*nicht bindend*“ stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission darauf hingewiesen habe, dass die von der Plattform ausgehenden Leitlinien unverbindlich seien und dass sie beschließen könne, diesen Empfehlungen nicht zu folgen. Auch wenn dies der Fall ist, geht dieser Kommentar nicht auf die Bedenken des Beschwerdeführers ein. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten bestand der Standpunkt des Beschwerdeführers nicht darin, dass die Plattform in gewisser Weise die Entscheidungsfindung der Kommission übernehmen soll, die offensichtlich formal unabhängig und autonom bleibt, sondern dass ihre Leitlinien diese Entscheidungsfindung **beeinflusst** haben.

**32.** Der Bürgerbeauftragte betonte dann, dass der vorliegende Fall sektorübergreifende Fragen betreffe, d. h. sie beziehe sich nicht ausschließlich auf den Verwaltungsbereich einer bestimmten Generaldirektion. Er wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer und die Kommission dies natürlich in vollem Umfang kennen. In seinem Schreiben an Kommissionsmitglied Potočnik vom 1. Juni 2007 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass „[w]e *dieses Schreiben an Kommissionspräsident Barroso und Kommissionsvizepräsident Kallas als privilegierten Zugang und Einfluss, der BIOFRAC und der [Plattform] gewährt wurde, eine größere Herausforderung für die Kommission bei der Bewältigung der häufig unausgewogenen Interessenvertretung in Beratungsgruppen, die ihre Ausarbeitung von politischen Vorschlägen unterstützt, unterstreicht.*“ [14] Dieser sektorübergreifende Aspekt wurde bei der Bewertung des vorliegenden Falls und des entsprechenden Vorschlags für eine freundschaftliche Lösung umfassend berücksichtigt.

**33.** Eine sorgfältige Lektüre des Schreibens von Kommissionsmitglied Potočnik vom 27. Juni 2007 an den Beschwerdeführer ergab, dass es bestimmte positive und hilfreiche Informationen enthält. Das Schreiben des Kommissars war gut strukturiert und lieferte nützliche Hintergrundinformationen. Sie stellte die Angelegenheit in ihren relevanten Kontext und erläuterte kurz die starke Fokussierung der Plattform auf die Branche und die entsprechende Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft. Darüber hinaus ging der Kommissar auf die



allgemeineren Bedenken des Beschwerdeführers ein, indem er zusicherte, dass die Kommission ihre Politik auf die Beiträge stützt, die sie im Rahmen verschiedener öffentlicher Konsultationen erhält. Das Schreiben des Kommissionsmitglieds wies insbesondere darauf hin, dass die Forschungspolitik der Kommission auf Beiträgen von Beratungsgremien beruht. Sie legte jedoch keine weiteren Einzelheiten zu diesem Aspekt der Bedenken des Beschwerdeführers vor.

**34.** Nach Prüfung der Rechtsvorschriften für das RP7 hielt der Bürgerbeauftragte es für angemessen, dass die Kommission die Auffassung vertritt, dass die Plattform auf die Industrie ausgerichtet sein sollte. Obwohl die Kommission die Ansichten von Umweltschützern, Menschenrechtsaktivisten und Verbrauchervertretern sowie von Industriellen und anderen von Unternehmen interessierten Personen berücksichtigen sollte, verlangt weder Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) noch die Mitteilung der Kommission über Konsultationen, dass jedes ETP eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Interessen haben sollte. Eine Gesamtbilanz konnte auch durch Zuhören einer Vielzahl von Beratungsquellen gefunden werden, die jeweils ein anderes Interesse darstellen. Die Kommission muss notwendigerweise über einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung verfügen, wie die erforderliche Gesamtausgewogenheit erreicht werden kann.

**35.** Vor diesem Hintergrund enthielt die Antwort des Kommissars auf das Schreiben des Beschwerdeführers eine zufrieden stellende Erklärung zur Ausrichtung der Plattform auf die Industrie. Es wäre jedoch angemessen und angemessen gewesen, wenn die Kommission auf die anderen im Schreiben des Beschwerdeführers geäußerten Bedenken ausführlicher reagiert hätte.

**36.** Insbesondere erläuterte weder das Schreiben des Kommissionsmitglieds noch später die Stellungnahme der Kommission, ob Mechanismen existieren, um die sachliche Objektivität des Beitrags der Plattform zu gewährleisten, nämlich die Objektivität ihrer Empfehlungen/Empfehlungen. Dies war ein Thema, über das der Beschwerdeführer besondere Bedenken äußerte. Auch wenn die Kommission in verschiedenen Kontexten „*öffentliche Konsultation*“ und „*verschiedene Beratungsgruppen*“ kurz erwähnte, erläuterte sie nicht, ob die Input-Quellen sicherstellen, dass Angelegenheiten von öffentlichem Interesse im Sinne des Beschwerdeführers und der Biokraftstoffrichtlinie (im Folgenden „*Umwelt-, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen*“) beachtet werden.

**37.** Schließlich übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer keine Informationen, die es ihm ermöglichen würden, überhaupt eine grundlegende Vorstellung davon zu erhalten, wie viel Gewicht die Kommission den Beiträgen aus diesen verschiedenen Quellen beimisst. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass es wahrscheinlich schwierig ist, genau die Auswirkungen zu berechnen, die jede Quelle im Einzelfall haben kann. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten könnte die Anspielung der Kommission auf die schiere Zahl der Verfahren und die Menge an Beiträgen, die sie durch öffentliche Konsultationen und von Beratungsgremien erhält, nicht als hinreichende Antwort auf die vom Beschwerdeführer im vorliegenden Fall geäußerten Bedenken angesehen werden [15].



**38.** Vor diesem Hintergrund stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Antwort der Kommission nicht alle Bedenken des Beschwerdeführers angemessen berücksichtigte und dass dies zu einem Missstand in der Verwaltungstätigkeit führen könnte. Daher unterbreitete er der Kommission einen entsprechenden freundlichen Lösungsvorschlag.

**39.** An dieser Stelle hielt es der Bürgerbeauftragte für sachdienlich, die folgenden Punkte kurz zu vermerken. Erstens richtete sich der Beschwerdeführer zunächst an die Generaldirektion Forschung (im Folgenden „GD“). Der Bürgerbeauftragte verstand daher, dass der Bürgerbeauftragte zunächst vielleicht der Meinung war, dass es am besten wäre, eine kurze Antwort zu geben, die kurze Punkte zum relevanten Kontext enthält. Da es sich bei dem Beschwerdeführer jedoch um eine zivilgesellschaftliche Organisation handelt, die sich für eine verantwortungsvolle Staatsführung einsetzt, wäre es für die GD Forschung angemessen und angemessen gewesen, die spezialisierten Dienststellen der Kommission für verantwortungsvolle Staatsführung und Kommunikation mit der Zivilgesellschaft und/oder dem Generalsekretariat einzubeziehen, um dem Beschwerdeführer eine zufrieden stellendere und informativere Antwort zu geben. Zweitens würde die Kommission angesichts der immer stärkeren Fokussierung auf die inklusive Politikgestaltung der EU, die insbesondere durch Artikel 11 EUV verstärkt wird, von Vorteil sein, wenn sie eine solide Praxis der Bereitstellung klar strukturierter Informationen und Antworten einführen würde, wenn sie nach ihren Quellen externer Beiträge befragt wird und wie sie ihren politischen Entscheidungsprozess beeinflussen. Die Annahme des Vorschlags für eine befreundete Lösung des Bürgerbeauftragten wäre ein Schritt in diese Richtung.

**40.** In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen unterbreitete die Bürgerbeauftragte der Kommission den folgenden einvernehmlichen Lösungsvorschlag:

*„ Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bürgerbeauftragten könnte die Kommission in Erwägung ziehen, ihre Antwort auf den Beschwerdeführer durch folgende Informationen zu ergänzen:*

1) ob es Mechanismen gibt, um die sachliche Objektivität der Beratung und/oder Empfehlungen der Europäischen Plattform für Biokraftstoffe an die Kommission in Bezug auf ihre Politikgestaltung zu gewährleisten;

2) ob die Mechanismen der öffentlichen Konsultation und verschiedener Beratungsgruppen, auf die sich die ursprüngliche Antwort der Kommission bezieht, darauf abzielen und tatsächlich sicherstellen, dass den vom Beschwerdeführer angesprochenen Fragen von öffentlichem Interesse ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Darüber hinaus könnte die Kommission Informationen über Beratungsgremien, ihre Mitgliedschaft und alle eingeführten Mechanismen bereitstellen, um die Objektivität ihrer Beiträge in die Politikgestaltung der Kommission für Biokraftstoffe zu gewährleisten;

3) inwieweit die getrennten Beiträge aus verschiedenen externen Quellen bei der Politikgestaltung der Kommission für Biokraftstoffe berücksichtigt werden.“



## **Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag vorgelegt wurden**

### Antwort der Kommission

#### 1) Verfügbarkeit von Mechanismen zur Gewährleistung der sachlichen Objektivität der Beratung und/oder Empfehlungen der Plattform

**41.** In Bezug auf Nummer 1 des Vorschlags des Bürgerbeauftragten stellte die Kommission zunächst klar, dass die Plattform „*in die Abgabe von Empfehlungen zu den allgemeinen energiepolitischen Zielen, z. B. zur Festlegung von Zielen für erneuerbare Energien, nur durch öffentliche Konsultationen einbezogen werden kann, die allen Interessenträgern und auch der breiten Öffentlichkeit offen stehen*“.

**42.** Der direkte Beitrag der Plattform zur Politikgestaltung der Kommission liegt in der Forschungspolitik der Kommission im Bereich der Biokraftstoffforschung und ist daher im Wesentlichen technischer Natur. In ihrer SRA identifizierte die Plattform die technischen Engpässe, die die Entwicklung innovativer Biokraftstofftechnologien behindern, und schlug Forschungsmaßnahmen vor, die zu ihrer Überwindung beitragen.

**43.** Die Objektivität der Empfehlungen der Plattform sollte daher im Hinblick auf das Fehlen einer technologischen Voreingenommenheit beurteilt werden, die sich beispielsweise aus den berechtigten Interessen ihrer Mitglieder ergibt, und daher einer fairen Bewertung aller relevanten technologischen Optionen. Nach Ansicht der Kommission kann sich der Beitrag der Plattform tatsächlich durch ihre Offenheit für ein breites Spektrum technologischer Optionen auszeichnen. Diese technologische Neutralität ergibt sich erstens aus dem eigenen Entscheidungsprozess der Plattform, der sicherstellt, dass die bereitgestellten Beiträge die Ansichten des Sektors als Ganzes und nicht die Ansichten bestimmter Akteure widerspiegeln. Die Ausarbeitung der Empfehlungen der Plattform beinhaltet einen Prozess interner Diskussionen und Konsens, bevor diese der Kommission oder anderen Gremien vorgelegt werden. Im Falle der letzten SRA wurde auch eine öffentliche Konsultation organisiert, die das endgültige Dokument erheblich beeinflusste.

**44.** Die Kommission stellte ferner fest, dass sie die Objektivität der von der Plattform erhaltenen Ratschläge und Empfehlungen bewertet, insbesondere indem sie a) systematisch an den Sitzungen des Lenkungsausschusses der Plattform teilnimmt und den Beschlussfassungsprozess beobachtet; B) die Bereitstellung von Leitlinien/guten Praktiken; C) Prüfung der von der Plattform erstellten Dokumente und Nutzung als Diskussionsgrundlage bei der Ausarbeitung von EU-relevanten Maßnahmen und Initiativen wie dem Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan); und d) mit dem Management der Plattform Fragen bezüglich ihrer Mitgliedschaft oder der Organisation ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu erörtern, wenn eine



solche Maßnahme von beiden Seiten als angemessen erachtet wird. Nach einer solchen Interaktion beschloss die Plattform beispielsweise, in ihren Lenkungsausschuss eine NGO, die Bellona Foundation, eine norwegische Umweltorganisation mit Schwerpunkt Technologie aufzunehmen. Ein weiteres Beispiel ist die Eröffnung der jährlichen Interessenträger der Plattform für andere Sektoren, die ein potenzielles Interesse an diesem Bereich haben. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen war die Kommission der Auffassung, dass die Plattform durch die Offenheit und Inklusivität ihrer Verfahren und ihrer wichtigsten Leistungen gekennzeichnet ist.

## 2) Mechanismen zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Fragen des öffentlichen Interesses und der Objektivität des Inputs und 3) des Umfangs, in dem externe Beiträge bei der Politikgestaltung der Kommission für Biokraftstoffe berücksichtigt werden

**45.** In ihrer Antwort prüfte die Kommission die nächsten beiden Punkte des Vorschlags des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung zusammen und tat dies im Wesentlichen auf drei Ebenen in Bezug auf ihre wichtigsten politischen Initiativen zu Biokraftstoffen: A) die allgemeine Ebene der Energiepolitik, b) die Forschungs- und Technologiepolitik und c) die Durchführungsebene für Forschung und Entwicklung. In Bezug auf jede dieser Ebenen legte die Kommission detaillierte Beispiele dafür vor, wie Fragen von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit Biokraftstoffen behandelt und integriert wurden, welche externen Quellen beteiligt waren und wie ihre Beiträge berücksichtigt wurden.

**46.** Zu Buchstabe a verwies die Kommission auf das Energie- und Klimaschutzpaket (im Folgenden „Energiepaket“), in dem die wichtigsten politischen Instrumente der EU in diesem Bereich zusammengefasst werden, und stellte fest, dass öffentliche Konsultationen umfassend genutzt wurden, um sicherzustellen, dass die Instrumente die Bedenken und Sensibilitäten der Öffentlichkeit angemessen widerspiegeln. Am Beispiel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) [16] wurden verbindliche Zielvorgaben für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen festgelegt, einschließlich eines spezifischen verbindlichen Ziels (das voraussichtlich weitgehend durch Biokraftstoffe erreicht wird) für die Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehr bis 2020. Die Kommission organisierte fünf öffentliche Konsultationen, die zu ihrem RED-Vorschlag beigetragen haben. Diese Konsultationen zogen Antworten von einer Vielzahl von Interessenträgern an, darunter Bürger und NRO. Insbesondere ging es bei der zweiten Konsultation speziell um Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe. Die Kommission argumentierte, dass zwar von den meisten Befragten allgemeine Unterstützung für die vorgeschlagenen Kriterien gegeben wurde, viele Interessenträger jedoch eine weitere Stärkung des Nachhaltigkeitssystems vorgeschlagen hätten, zum Beispiel in Bezug auf den vorgeschlagenen Mindestprozentsatz an Treibhausgaseinsparungen bei Biokraftstoffen, der allgemein als unzureichend angesehen werde. Dieser Prozentsatz wurde anschließend von 10 % im ursprünglichen Kommissionsvorschlag, der zur Konsultation vorgelegt wurde, auf 35 % im RED-Vorschlag der Kommission erhöht.



**47.** Zu Buchstabe b legte die Kommission das Beispiel des SET-Plans vor, d. h. den „*technologischen Arm*“ des Energiepakets, dessen Hauptziel darin bestand, die Forschungspolitik der EU an andere einschlägige Politiken und Initiativen anzupassen. Der SET-Plan umfasste Anhörungen und Workshops mit etablierten Beratungs- und Stakeholdergruppen sowie eine öffentliche Konsultation. Der SET-Plan verfolgte einen breiten Ansatz für CO<sub>2</sub>-arme Technologien und führte eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung ihrer Einführung in der EU ein. Die Umsetzung des SET-Plans besteht aus einer Reihe von Industrieinitiativen, von denen eine die Europäische Initiative für industrielle Bioenergie (EIBI) ist. Das EIBI zielt darauf ab, bis 2020 fortschrittliche Bioenergietechnologien kommerziell in großem Umfang verfügbar zu machen und die Technologieführerschaft der EU für erneuerbare Kraftstoffe im Verkehrssektor zu stärken. Wie im SET-Plan angegeben, konzentriert er sich auf Biokraftstoffe der *nächsten Generation*. Wie alle Industrieinitiativen von SET-Plan ist sie von der Industrie geführt. Die Hauptlinien der EIBI wurden von der Plattform vorgeschlagen und als Diskussionsgrundlage für eine Reihe von Interessenträgern (Industrieverbände und Technologieplattformen, Generaldirektionen der Kommission mit Interesse an der Initiative, Europäische Energieforschungsallianz (EERA), EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Länder des RP7) verwendet. Das EIBI wurde mehrfach einem breiteren Publikum (darunter der breiten Öffentlichkeit, NRO und Wissenschaft) vorgestellt. Es wird von einem „EIBI-Team“ durchgeführt, das sich aus Vertretern der Industrie, der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder des RP7 zusammensetzt, die ihr besonderes Interesse an der Initiative bekundet haben, sowie von der Kommission und dem EERA.

**48.** Zu Buchstabe c erläuterte die Kommission, dass die Tätigkeiten des SET-Plans die Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms (im Folgenden „WP“) beeinflussen, das die Zuweisung von Mitteln im Rahmen des RP7 betrifft. Was Biokraftstoffe betrifft, so wird der Inhalt der WP durch ein spezifisches Verfahren wie folgt definiert. Erstens erstellen die Kommissionsdienststellen, die sich mit der Energieforschung befassen, ein Strategiepapier, das sich aus verschiedenen Quellen inspirieren lässt. Dazu gehören der SET-Plan, die Beratungsgruppe für Energieleitlinien („AGE“), der Austausch und die Interaktion mit der Biokraftstoffgemeinschaft innerhalb der Plattform und außerhalb sowie die Ergebnisse früherer Projekte. Zweitens erörtern und vereinbaren die Kabinette der für Forschung, Innovation und Energie zuständigen Kommissionsmitglieder dieses Strategiepapier, bevor es dem Ausschuss für Energieprogramm für mögliche Vorschläge übermittelt wird. Im Anschluss an die dienststellenübergreifende Konsultation wird die Arbeitsgruppe genehmigt und veröffentlicht.

**49.** Die Kommission machte geltend, dass es zahlreiche Beispiele für Fälle gebe, in denen Fragen von öffentlichem Interesse im Bereich der Biokraftstoffe in die Arbeitsgruppe aufgenommen würden. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, mögliche nachteilige Auswirkungen der Produktion von Biokraftstoffen auf den Lebensmittel- und Futtermittelmarkt zu vermeiden, und der Notwendigkeit, das Potenzial von Biokraftstoffen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr zu erhöhen, hat die Kommission seit Beginn des RP7 ausschließlich die Biokraftstoffforschung bei „*fortgeschrittenen*“ Biokraftstoffen unterstützt. Darüber hinaus waren Forschungskonsortien in der Aufforderung zu Bioraffinerien im Rahmen der Arbeitsgruppe verpflichtet, eine vollständige Nachhaltigkeitsbewertung auf der Grundlage der Ökozyklenanalyse (LCA)-Methode durchzuführen.



50. Abschließend argumentierte die Kommission, dass sie durch die Bereitstellung der angeforderten Informationen dem Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung angemessene Folgemaßnahmen gegeben habe.

## Bemerkungen des Beschwerdeführers

### 1) Verfügbarkeit von Mechanismen zur Gewährleistung der sachlichen Objektivität der Beratung und/oder Empfehlungen der Plattform

51. In ihren Bemerkungen machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Antwort der Kommission nicht auf Punkt 1 des Vorschlags des Bürgerbeauftragten eingegangen sei. Erstens äußerte er sich zum Argument der Kommission, dass die Plattform nur an der Abgabe von Empfehlungen für die allgemeinen energiepolitischen Ziele durch öffentliche Konsultationen beteiligt sei, die allen Interessenträgern und der breiten Öffentlichkeit offenstehen. Der Beschwerdeführer betonte, dass die Tatsache, dass es mehreren Interessenträgern möglich ist, zu einem bestimmten Thema Stellung zu nehmen, nicht bedeutet, dass sie bei der Politikgestaltung der Kommission berücksichtigt wird. Die Rolle der Plattform, die Politik durch die Gestaltung der Strategischen Forschungsagenda (SRA) zu beeinflussen, und das Gewicht ihres Beitrags bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen des RP7 „*kann nicht mit der symbolischeren Rolle anderer Interessenträger verglichen werden, die nur ihre Meinung abgeben dürfen*“. Die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, „*kann nicht genutzt werden, um den privilegierten Zugang und/oder eine unverhältnismäßige Rolle einer Kategorie, z. B. geschäftlicher Interessen, zu rechtfertigen*“. Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass andere Interessenträger eine Stellungnahme abgeben können, nicht die Objektivität der Beratung und/oder Empfehlungen der Plattform sicher.

52. Zweitens stimmte der Beschwerdeführer dem Vorbringen der Kommission zu, dass der Beitrag der Plattform im Wesentlichen technischer Natur sei und dass die Objektivität ihres Gutachtens angesichts des Fehlens technologischer Voreingenommenheit beurteilt werden müsse. Nach Ansicht des Beschwerdeführers geht der Beitrag der Plattform weit über die technischen Optionen für Agrarkraftstoffe hinaus. So kann beispielsweise die Empfehlung von BIOFRAC für ein Ziel von 25 % der Verwendung von Agrokraftstoffen im Vision Report 2030 kaum als technischer Natur angesehen werden. Die Festlegung eines Ziels für Agrarkraftstoffe „*im Rahmen der Ziele für erneuerbare Energien war ein wichtiges politisches Thema mit weitreichenden Auswirkungen*“. Der Beschwerdeführer führte den sehr hohen Anteil des Agrokraftstoffverbrauchs in der EU darauf zurück, dass die Plattform so stark von der Industrie dominiert ist. Dies führt zu Ratschlägen, die „*voreingenommen gegenüber den kommerziellen Interessen ihrer Mitglieder sind*“. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei es im Rahmen der von der Industrie dominierten Zusammensetzung der Plattform unmöglich gewesen, die Verwendung von Agrarkraftstoffen in Frage zu stellen. Darüber hinaus wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission die Rolle der ETP bei Entscheidungen über



das RP7 selbst anerkannt habe, und auf die Erklärung, dass „*sie sich als mächtige Akteure bei der Entwicklung der europäischen Forschungspolitik erweisen, insbesondere bei der Ausrichtung des Siebten Forschungsrahmenprogramms, um den Bedürfnissen der Industrie besser gerecht zu werden* [17] “. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Zuweisung von Mitteln, Entscheidungen über Forschungspolitik und Ziele für erneuerbare Energien allesamt Fragen von großer Bedeutung sind.

**53.** Drittens äußerte sich der Beschwerdeführer zu dem Hinweis der Kommission auf die Entscheidungsfindung der Plattform im Fall der SRA, in der eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Behauptung der Kommission, dass diese Konsultation einen erheblichen Einfluss auf das Abschlussdokument habe, offensichtlich ignoriert werde, dass der Hauptpunkt vieler zivilgesellschaftlicher Gruppen, die sich zum SRA-Entwurf geäußert hätten, überhaupt nicht berücksichtigt werde. Obwohl viele Gruppen das 25 %-Ziel für die Verwendung von Agrokraftstoffen in der EU ablehnten, das als Hauptziel der SRA vorgeschlagen wurde, wurde dies im Text nicht einmal erwähnt. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Kommission und die Plattform dagegen die Konsultation nutzen, um die SRA in einer Legitimitätsschicht zu „*beschichten*“.

**54.** Viertens stimmte der Beschwerdeführer den Erläuterungen der Kommission zu, wie sie die Objektivität der Beratung der Plattform beurteilt, und mit ihrer Schlussfolgerung, dass die SRA und das EIBI ein Beispiel für Offenheit und Inklusivität des Verfahrens und seiner wichtigsten Leistungen sind. Sie argumentierte, dass die Plattform für verschiedene Sektoren der Branche offen sein könnte, die mit Agrarkraftstoffen verbunden sind, aber abgesehen davon, dass sie nicht inklusiv ist. Nach Angaben des Beschwerdeführers spiegeln die Ergebnisse der Plattform nur geschäftliche Interessen wider und repräsentieren nicht die Ansichten und Bedenken von Sektoren wie Verbrauchern oder Gemeinschaften, die vom Wachstum von Agrokraftstoffen betroffen sind. Die Tatsache, dass die SRA und das EIBI konsultiert wurden, bedeutet nicht, dass die daraus resultierende Beratung objektiv ist. Die internen Verfahren der Plattform spiegeln nach wie vor die Tatsache wider, dass es sich um ein Gremium handelt, das absolut von geschäftlichen Interessen dominiert wird. Das wesentliche Ziel, der Drang nach Agrokraftstoffen, ist nicht offen für Diskussionen.

**55.** Darüber hinaus beanstandete der Beschwerdeführer das Vorbringen der Kommission, dass sie die Objektivität der Plattform durch die Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses und den Diskussionen über seine Mitgliedschaft gewährleistet habe. Der Lenkungsausschuss ist nach wie vor überwiegend von Unternehmen dominiert, und die Kommission ist nach Ansicht des Beschwerdeführers teilweise dafür verantwortlich. Der Lenkungsausschuss wurde vom von der Kommission ernannten Vorsitzenden des BIOFRAC und von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Absprache mit der Kommission gewählt. Die 125 Mitglieder der fünf Arbeitsgruppen wurden vom Lenkungsausschuss aus über 300 Kandidaten ausgewählt. Schließlich wurden nur zwei NRO-Vertreter ausgewählt.

**56.** Der Beschwerdeführer hat dann die Bedeutung der Beteiligung einer nichtstaatlichen Organisation, Bellona, am Lenkungsausschuss heruntergespielt. Sie argumentierte, dass die Aufnahme einer nichtstaatlichen Organisation in den Lenkungsausschuss nichts daran ändert,



dass dies ein von der Industrie dominiertes Gremium bleibt. Darüber hinaus wurde Bellona für seine Rolle in der Zero Emissions Platform (ZEP), einer Technologieplattform im Bereich der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS), kritisiert. Laut dem Beschwerdeführer *hat Bellona die umstrittene CCS-Technologie aktiv gefördert*. Durch die Teilnahme am ZEP-Lenkungsausschuss trug es dazu bei, „den voreingenommenen Einfluss dieses Gremiums zu legitimieren“.

## 2) Mechanismen zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Fragen des öffentlichen Interesses und der Objektivität des Inputs und 3) des Umfangs, in dem externe Beiträge bei der Politikgestaltung der Kommission für Biokraftstoffe berücksichtigt werden

**57.** Was die Antwort der Kommission auf die Ziffern 2 und 3 des Vorschlags des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung betrifft, so argumentierte der Beschwerdeführer, dass es fraglich sei, ob die Kommission die Einbeziehung von Fragen von öffentlichem Interesse in ihre Initiativen zur Energie- und Klimaschutzpolitik vorangetrieben habe.

**58.** Am Beispiel des RED-Vorschlags der Kommission auf der unter Buchstabe a genannten Gesamtebene der Energiepolitik stellte der Beschwerdeführer fest, dass der ursprüngliche Vorschlag der Kommission nur drei Nachhaltigkeitskriterien enthielt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist jede Bezugnahme auf „Nachhaltigkeit“ ohne Einbeziehung sozialer Fragen ungerechtfertigt, während der spätere Verweis der Kommission auf „Umweltverträglichkeit“ irreführend ist. Denn alle Umweltfragen in Bezug auf Boden, Luft und Wasser wurden durch bloße Meldepflichten angegangen. Tatsächlich wurde das Kriterium der indirekten Landnutzungsänderung („ILUC“) zu einem späteren Zeitpunkt vom Europäischen Parlament in die RED eingeführt. Was die Festlegung verbindlicher Zielvorgaben anbelangt, so argumentierte der Beschwerdeführer, dass das obligatorische Agrokraftstoffziel eine sehr kostspielige Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels sei. Dennoch ging die Kommission mit verbindlichen Zielen fort und erklärte, dass „*die Verwendung obligatorischer Zielvorgaben weithin unterstützt wurde*“. Dies war trotz der Tatsache, dass alle NGOs auf der ganzen Linie ihren Widerstand gegen das verbindliche Ziel von Agrokraftstoffen äußerten.

**59.** Der Beschwerdeführer argumentierte, dass im Rahmen der RED nicht geltend gemacht werden könne, dass öffentliche Konsultationen eine „richtige Reflexion“ von „öffentlichen Bedenken und Sensibilitäten“ „versichert“ hätten. Die Kommission hat nie in Erwägung gezogen, das Agrokraftstoffziel zu senken oder es insgesamt zu senken. In Bezug auf die vorgeschlagenen Emissionssenkungen, das Kriterium der biologischen Vielfalt und die „Berichtspflichten“ zu allen anderen Umwelt- (Boden-, Luft-, Wasser-) und sozialen Fragen spiegelte der Kommissionsvorschlag nicht „richtig“ die „öffentlichen Bedenken und Empfindlichkeiten“ wider. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass das Argument der Kommission, dass nach der zweiten Runde der öffentlichen Konsultationen die Emissionssenkungsschwelle von 0 % auf 35 % angehoben worden sei, bewiesen habe, dass



der Vorschlag eine schlechte Politikgestaltung darstelle, weil er die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als „Klimamaßnahme“ vorangetrieben habe, während gleichzeitig eine solche Verringerung der Emissionen nur gefordert werde. Der Beschwerdeführer schlug ferner vor, dass „[s]ome argumentiert haben, dass die Kommission möglicherweise eine so niedrige Emissionssenkungsschwelle vorgeschlagen hat, um über ein Verhandlungsinstrument zu verfügen, während sie mit anderen großen Mängeln wie dem Auslassen indirekter Landnutzungsänderungen und sozialen Fragen davonkommt“. In jedem Fall brachte der Beschwerdeführer vor, die Kommission könne nicht behaupten, die Öffentlichkeit angemessen konsultiert zu haben.

**60.** In Bezug auf den SET-Plan und Initiativen wie das EIBI auf Forschungs- und Technologieebene unter Buchstabe b stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Kommission anerkannt hat, dass diese von der Industrie geführt werden. Die Antwort der Kommission, dass die Industrieinitiativen des SET-Plans „als Diskussionsgrundlage“ mit anderen „Stakeholdern“, darunter ETP, anderen Generaldirektionen der Kommission, EERA und EU-Mitgliedstaaten, verwendet wurden, bedeutete, dass die Ansichten der Zivilgesellschaft und der Umweltorganisationen nicht berücksichtigt wurden. Wie die Kommission es ausdrückte, „sind sie mehrfach einem breiteren Publikum vorgestellt worden“. Der Beschwerdeführer betonte, dass dies zeige, dass die Kommission weder Fragen von öffentlichem Interesse ausreichend berücksichtigte noch die Objektivitätserfordernis für die Eingabe von Beratungsgruppen beachtete.

**61.** Der Beschwerdeführer legte daraufhin seine Stellungnahme zum Einfluss der Tätigkeiten des SET-Plans auf den Umfang der unter Buchstabe c untersuchten Forschungs- und Technologiepolitik in Bezug auf das RP7 vor. Die Tatsache, dass der SET-Plan zur Formulierung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen führt, bedeutet nach Ansicht des Beschwerdeführers, dass die Branche die Forschungsagenda prägt und die Art und Weise beeinflusst, wie das Forschungsbudget ausgegeben wird. Das WP-Verfahren, wie von der Kommission in ihrer Antwort beschrieben, enthält keine Elemente der Beteiligung oder Konsultation der Zivilgesellschaft. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Erklärung der Kommission, dass das RP7 Fragen von öffentlichem Interesse berücksichtigt, indem er sich ausschließlich auf „fortgeschrittene“ Biokraftstoffe konzentriert, die Tatsache ignoriert, dass sich diese Forschungspolitik nur in Zukunft auszahlen wird, während die in der SRA geforderten und in der RED festgelegten verbindlichen Ziele bereits anwendbar sind. In der Zwischenzeit könnten die Agrokraftstoffziele den Klimawandel verstärken, anstatt ihn zu bekämpfen.

**62.** Der Beschwerdeführer fasste das als Kernproblem in diesem Bereich empfundene Problem wie folgt zusammen: *die Kommission hat eine von Unternehmen dominierte Einrichtung eingerichtet, die sich zu demselben Thema berät, an dem sie eine kommerzielle Beteiligung haben, und mit dem im Voraus festgelegten Ziel, den Einsatz von Agrokraftstoffen in der EU zu fördern. Dieses vordefinierte Ziel und die unausgewogene Mitgliedschaft haben zu Empfehlungen geführt, die blind für die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen einer beschleunigten Verwendung von Agrarkraftstoffen in der EU sind.*

**63.** Der Beschwerdeführer schloss seine Stellungnahme mit der Feststellung ab, dass die



Kommission a) die Fragen, die der Bürgerbeauftragte in seinem Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung gestellt hat, und b) die Bedenken des Beschwerdeführers nicht zufrieden stellend behandelt habe.

## **Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem freundlichen Lösungsvorschlag**

**64.** Der Bürgerbeauftragte begann seine Beurteilung mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen geltend machte, dass die Antwort der Kommission unbefriedigend sei. Daraus folgt, dass die Suche des Bürgerbeauftragten nach einer freundschaftlichen Lösung nicht ganz erfolgreich war.

### **Vorbemerkungen**

**65.** Bevor er die Beschwerde im Anschluss an seinen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung bewertete, hielt es der Bürgerbeauftragte für notwendig, den Umfang seiner Untersuchung zu der ersten Behauptung des Beschwerdeführers zu klären.

**66.** Zu diesem Zweck war die Antwort der Kommission auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten insofern nützlich, als sie den vollen Umfang der doppelten Rolle der Plattform erläuterte: erstens gibt die Plattform Empfehlungen an die Kommission zur Forschungspolitik für Biokraftstoffe ab und zum anderen kann sie durch Beteiligung an öffentlichen Konsultationen Beiträge zur Politikgestaltung der Kommission in Bezug auf energiepolitische Ziele liefern. Der Bürgerbeauftragte verstand dies damit, dass die Plattform a) direkte Beiträge zur Politikgestaltung der Kommission im engen Bereich der Forschungspolitik für Biokraftstoffe und b) indirekte Beiträge durch die Beteiligung an öffentlichen Konsultationen im weiteren Bereich der Energiepolitik leistet. Aufgrund dieser zweifachen Rolle kann die Repräsentativität der Plattform (die „*ausgewogene Vertretung der Interessenträger in der Zusammensetzung der Plattform*“, um den Wortlaut der Behauptung zu verwenden) möglicherweise nicht im Zusammenhang mit beispielsweise Forschungsprioritäten in der Forschung zu Biokraftstoffen im Rahmen des RP7 und der weitaus umfassenderen Frage der EU-Mischung erneuerbarer Energiequellen verstanden werden. Die Bewertung der Repräsentativität der Plattform muss daher kontextabhängig sein.

**67.** In diesem Zusammenhang behauptete der Beschwerdeführer i) die Empfehlung der Plattform sei nicht ausreichend objektiv und ii) die Kommission versäume, sicherzustellen, dass alle Ansichten allgemein richtig gehört würden. Die Kommission hat die Bedenken des Beschwerdeführers in diesem Sinne verstanden und deren Argumente zur Stützung der Behauptung entsprechend berücksichtigt. Der Bürgerbeauftragte hat diesen Ansatz so verstanden, dass die Repräsentativität der Plattform nur durch die Prüfung der Objektivität der Beratung der Plattform und der Möglichkeiten, die andere Interessenträger zur Beteiligung an der Politikgestaltung der Kommission haben, angemessen bewertet werden kann. Dies steht im Einklang mit dem eigenen Verständnis des Bürgerbeauftragten, und er hält es daher für



angemessen, auf dieser Grundlage vorzugehen.

**68.** Zur Begründung ihrer unterschiedlichen Standpunkte haben sich sowohl die Kommission als auch der Beschwerdeführer ausführlich zum wesentlichen Einfluss der Plattform und anderer Interessenträger auf die Politikgestaltung der Kommission im Bereich Biokraftstoffe geäußert. Ungeachtet der Nützlichkeit dieser Bemerkungen, die zum Verständnis des Bürgerbeauftragten beitragen, wurde darauf hingewiesen, dass es für die Zwecke der vorliegenden Bewertung nicht erforderlich ist, die aufgeworfenen wesentlichen Fragen anzugehen. Dagegen sollte von vornherein betont werden, dass sich die Analyse des Bürgerbeauftragten auf verfahrensrechtliche Aspekte konzentrieren würde.

**69.** Bevor er seine Analyse fortsetzte, hielt es der Bürgerbeauftragte jedoch für angebracht, den analytischen Rahmen weiter zu erläutern, in dem die Prüfung der Antwort der Kommission auf seinen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung stattfinden würde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung Schlüsselbegriffe wie „Repräsentativität“ und „Objektivität“ klarstellte und die für die Politikgestaltung der Kommission im Bereich der Biokraftstoffe verwendete einschlägige Terminologie definierte (siehe oben, Randnrn. 28-31).

**70.** Darüber hinaus skizzierte der Bürgerbeauftragte die grundlegenden Bestimmungen über demokratische Grundsätze nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, insbesondere die Artikel 1 und 11 EUV (siehe oben, Rn. 26). Kurz gesagt, Artikel 11 EUV legt bestimmte demokratische Rechte fest und beauftragt die Organe, geeignete Mittel einzusetzen, um Bürgern und repräsentativen Vereinigungen die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union bekannt zu machen und öffentlich auszutauschen. Darin wird die Verpflichtung festgelegt, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft aufrechtzuerhalten, und es wird eine Verpflichtung festgelegt, die speziell der Kommission obliegt, umfassende Konsultationen mit den betroffenen Parteien durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Union kohärent und transparent sind. Damit bildet der Vertrag die Kontur eines beratenden Raums, in dem die EU-Institutionen mit Bürgern, repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft interagieren.

**71.** Insbesondere sollen die ersten beiden Absätze von Artikel 11 EUV sicherstellen, dass die Politik der Union durch einen pluralistischen Beitrag gestaltet wird, der die Ansichten der Bürger, repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft einschließt. Die Teilnahme am demokratischen Leben der Union stellt eine Verbindung zwischen den EU-Bürgern und ihren Institutionen her und stärkt auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichheit und Transparenz das Vertrauen der Bürger in die EU und die EU-Verwaltung. Die Teilnahme ist jedoch nicht unbegrenzt, sondern muss „*mit geeigneten Mitteln*“ erfolgen. Um ihren Aufgaben nachzukommen, müssen die EU-Organe daher „*die geeigneten Mittel*“ festlegen, mit denen Bürgern und repräsentativen Verbänden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ansichten bekannt zu machen und öffentlich auszutauschen. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die genaue Art und Weise, wie die partizipative Demokratie unter bestimmten Umständen wirksam wird, von der besonderen Art der betreffenden Maßnahme der Union und den etablierten



Verfahren abhängen. In diesem Zusammenhang verfügen die EU-Organe notwendigerweise über einen Ermessensspielraum, insbesondere in technisch komplexen Bereichen. Sie sollten jedoch stets sicherstellen, dass sie objektiv rechtfertigen können, wie sie diesen Ermessensspielraum ausüben.

**72.** Artikel 11 Absatz 3 EUV ist eng mit dem Gesetzgebungsverfahren verbunden. Diese Bestimmung, wonach „die *Europäische Kommission* umfassende *Konsultationen*“ [18] *durchführt*, sollte weit ausgelegt werden, damit alle „*betroffenen Parteien*“ an den Konsultationen der Kommission teilnehmen können. Dies steht im Einklang mit dem Standpunkt der Kommission in ihrer Mitteilung über Konsultationen, dass sie *„ein inklusives Konzept im Einklang mit dem Grundsatz der offenen Regierungsführung beibehalten wird: Jeder einzelne Bürger, jedes Unternehmen oder jede Vereinigung wird weiterhin in der Lage sein, die Kommission mit Beiträgen zu versorgen“* [19]. Wie die Kommission bereits anerkannt hat, ist es wichtig, einen gleichberechtigten Zugang zum Konsultationsprozess zu gewährleisten, damit die Teilnahme angemessen inklusiv ist. In diesem Zusammenhang betonte die Kommission ihre Absicht, „*das Risiko zu verringern, dass die politischen Entscheidungsträger nur auf eine Seite des Arguments hören oder bestimmte Gruppen privilegierten Zugang erhalten*“ [20]. Dieses inklusive Modell der Beteiligung, das von der Kommission vertreten wird, sollte Bereiche der Politikgestaltung nicht von *vornherein* ausschließen, die einen bestimmten Schwerpunkt haben oder ein gewisses Maß an Fachwissen voraussetzen.

**73.** Vor diesem Hintergrund prüfte der Bürgerbeauftragte die Behauptung des Beschwerdeführers und folgte dabei der Reihenfolge der Analyse und der gemeinsamen Prüfung des zweiten und dritten Punktes, den die Kommission und der Beschwerdeführer in ihren Stellungnahmen vorgeschlagen hatten.

## 1) Verfügbarkeit von Mechanismen zur Gewährleistung der sachlichen Objektivität der Beratung und/oder Empfehlungen der Plattform

**74.** Hinsichtlich der Bereiche, in denen die Plattform direkten Beitrag zur Entscheidungsfindung der Kommission leistet, verteidigte die Kommission in ihrer Stellungnahme die Verfügbarkeit von Mechanismen, um die Objektivität der Empfehlungen der Plattform in der Forschungspolitik für Biokraftstoffe sicherzustellen. Nachdem die Kommission darauf hingewiesen hat, dass der Hauptzweck der Plattform darin besteht, Forschungsmaßnahmen vorzuschlagen, um innovative Biokraftstofftechnologien zu entwickeln, argumentierte die Kommission, dass die Plattform keine technologischen Verzerrungen aufweist, sondern eine faire Bewertung aller relevanten technologischen Optionen durchführt. Die technologische Neutralität und Offenheit der Plattform resultiert aus einem eigenen Entscheidungsprozess, der sicherstellt, dass die bereitgestellten Beiträge die Ansichten des Sektors als Ganzes und nicht die Ansichten bestimmter Akteure widerspiegeln. Darüber hinaus gewährleistet die Kommission die Objektivität der Empfehlungen der Plattform, indem sie unter anderem an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnimmt, Mitgliedschafts- und Öffentlichkeitsarbeit erörtert und Leitlinien/bewährte Verfahren zur Verfügung stellt. Wenn die Plattform öffentliche Konsultationen durchführt, fordert die



Kommission sie konsequent auf, eine breite Beteiligung an ihnen sicherzustellen. In jedem Fall behält sich die Kommission das Recht vor, die Empfehlungen der Plattform abzulehnen.

**75.** In seinen Bemerkungen äußerte der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Zuweisung von Mitteln, Entscheidungen über Forschungspolitik und Ziele für erneuerbare Energien allesamt Fragen von großer Bedeutung sind. Er äußerte seine Unstimmigkeit mit der Art und Weise, in der die Kommission diese Probleme bewältigt, und richtete sich speziell auf den Schwerpunkt des RP7, der seiner Ansicht nach „auf die Bedürfnisse der Industrie besser zugeschnitten ist [21]“. Darüber hinaus kritisierte der Beschwerdeführer die Art und Weise, in der die Plattform eine öffentliche Konsultation zur strategischen Forschungsagenda durchgeführt habe [22].

**76.** Der Bürgerbeauftragte betonte oben (Randnr. 67), dass die streitige Behauptung nur durch Prüfung der Objektivität der Beratung der Plattform und der Möglichkeiten, die andere Interessenträger zur Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung der Kommission haben, angemessen analysiert werden kann. In den Bereichen, in denen die Plattform einen direkten Beitrag zur Politikgestaltung der Kommission leistet, sei die Objektivität dieses Beitrags besonders wichtig.

**77.** In diesem Zusammenhang werfen die Stellungnahmen der Kommission und des Beschwerdeführers im Laufe der Untersuchung drei wichtige Fragen auf, was den direkten Beitrag der Plattform zur Politikgestaltung der Kommission im Bereich der Forschungspolitik für Biokraftstoffe betrifft: (I) die Objektivität der Empfehlungen der Plattform, die unter dem Gesichtspunkt des Fehlens von „Technologievoreingenommenheit“ betrachtet werden; II) das Ermessen der Kommission, die Empfehlungen der Plattform abzulehnen; und iii) die Art und Weise, wie die Kommission gewährleistet, dass die Plattform unter Berücksichtigung ihrer formalen Unabhängigkeit von der Kommission im Einklang mit den von der Bürgerbeauftragten dargelegten Grundsätzen arbeitet.

**78.** Zu Ziffer i räumte der Bürgerbeauftragte ein, dass jede Wahl auf dem Gebiet der Forschungspolitik, egal ob technisch oder eng, nicht von zahlreichen anderen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen getrennt werden kann. Daraus folgt, dass die Plattform bei den Empfehlungen der Plattform zur Erfüllung der Objektivitätserfordernisse in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, zu denen sie einen direkten Beitrag leistet, alle relevanten Erwägungen berücksichtigen muss. Wenn die Kommission die Objektivität der Empfehlungen der Plattform im Bereich der Forschungspolitik für Biokraftstoffe an mangelnder technologischer Voreingenommenheit misst, dann nimmt sie eine zu enge Perspektive an. Darüber hinaus besteht das Hauptziel des SET-Plans, wie die Kommission selbst eingeräumt hat, darin, die EU-Forschungspolitik mit anderen einschlägigen Politiken und Initiativen in Einklang zu bringen. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn die Auswirkungen der Empfehlungen der Plattform auf andere einschlägige Strategien und Initiativen nicht berücksichtigt werden.

**79.** In Bezug auf Ziffer ii ist das Argument der Kommission, dass sie nicht verpflichtet sei, den Empfehlungen der Plattform, einschließlich ihrer SRA-Vision, zu folgen, nicht überzeugend. Die



Kommission kann zwar beschließen, die Empfehlungen der Plattform in der Forschungspolitik für Biokraftstoffe nicht zu befolgen, berücksichtigt sie jedoch bei ihren Entscheidungen zur Festlegung von Forschungsfinanzierungsprioritäten im Energiebereich. Die Kommission ist daher nicht von der Verpflichtung befreit, die Objektivität der diesbezüglichen Beratung zu gewährleisten.

**80.** Zu Ziffer iii hat die Kommission die Verpflichtung zur Gewährleistung der Objektivität der Empfehlungen der Plattform anerkannt und ihre Initiativen zur Erfüllung dieser Verpflichtung erläutert. Der Beschwerdeführer war mit diesen Initiativen nicht zufrieden.

**81.** Die erste Initiative der Kommission bestand darin, die Plattform zu ermutigen, ihre eigenen Konsultationsverfahren durchzuführen und dafür zu sorgen, dass diese so offen und inklusiv wie möglich sind, wobei sie gleichzeitig anerkennt, dass die Mitteilung über Konsultationen nicht anwendbar ist. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass dies voll und ganz mit dem in den vorstehenden Ziffern 69-72 zusammengefassten Analyserahmen vereinbar ist und daher lobenswert ist.

**82.** Die zweite Initiative betraf die Öffnung der Mitgliedschaft der Plattform für eine NRO, die Bellona-Stiftung. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass die Kommission und der Beschwerdeführer die Mitgliedschaft von Bellona auf diametral entgegengesetzte Weise wahrnehmen. Der Standpunkt der Kommission war, dass dies die Offenheit der Plattform gegenüber der Zivilgesellschaft belegt, und der Beschwerdeführer war, dass dies bestenfalls eine Ausnahme von der Regel darstellt, dass die Plattform von der Industrie dominiert wird. Der Bürgerbeauftragte war nicht davon überzeugt, dass die Objektivität der Empfehlungen der Plattform anhand einer einfachen Arithmetik gemessen werden kann, bei der diese Objektivität in direktem Verhältnis zur Zahl der NRO unter den Mitgliedern der Plattform steht. Stattdessen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass dies eine qualitative Übung sein sollte, mit der festgestellt werden sollte, ob die derzeitige Zusammensetzung der Plattform die Objektivität ihrer Empfehlungen beeinträchtigt. Auf der Grundlage der ihm übermittelten Informationen konnte der Bürgerbeauftragte nicht feststellen, dass die derzeitige Zusammensetzung der Plattform an sich, um eine Nichtregierungsorganisation einzubeziehen, die Objektivität ihrer Empfehlungen beeinträchtigt. Daher stellte der Bürgerbeauftragte in Bezug auf die Frage der Mitgliedschaft der Plattform keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

**83.** Schließlich bestand das dritte Cluster von Initiativen der Kommission zur Gewährleistung der Objektivität des Ergebnisses der Plattform aus 1) der Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses, 2) regelmäßigen Verwaltungssitzungen und 3) Beratung zu Fragen der guten Verwaltung. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass diese Initiativen überzeugend wären, wenn sie von spezifischen Maßnahmen begleitet würden, um zu bekräftigen, dass der Inhalt dieser Sitzungen die Erklärung der Kommission widerspiegelt. Die Maßnahmen der Kommission vermittelten den Eindruck, dass die Plattform ein privilegierter Gesprächspartner ist, der die Politik der Kommission in Bezug auf Biokraftstoffe beeinflusst. In der Tat kann das Vorbringen der Kommission dahin ausgelegt werden, dass die Kommission die Plattform tatsächlich verwaltet und dass der Beitrag der Plattform die Kommission informell erreicht, bevor sie dies formal tut, wodurch es anderen Interessenträgern untersagt wird, am Prozess



teilzunehmen. Dies war ein Fall von Missständen in der Verwaltung.

**84.** In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Kommission angesichts der demokratischen Merkmale der Union, die seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon weiter verbessert wurden, es versäumt hat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Objektivität der Empfehlungen der Plattform im Bereich der Biokraftstoffforschungspolitik zu verbessern und damit den Bedenken des Beschwerdeführers ausreichend Rechnung zu tragen und den Erwartungen der Bürger gerecht zu werden. In Anbetracht des Ermessens, über das die Kommission in diesem Bereich verfügt, hat der Bürgerbeauftragte im Folgenden einen entsprechenden Empfehlungsentwurf vorgelegt.

**85.** Der Bürgerbeauftragte räumte ein, dass die formelle Unabhängigkeit der Plattform als unabhängiges Netzwerk von Interessenträgern und die Tatsache, dass sie nicht in die Verwaltungsstruktur der Kommission fällt, den Umfang der künftigen Initiativen der Kommission einschränken könnten. Ungeachtet dessen hat die Kommission eine Reihe von Initiativen vorgeschlagen, die sie bisher ergriffen hat, die unter Wahrung der Unabhängigkeit der Plattform einen erheblichen Einfluss auf ihre Funktionsweise ausüben. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten würde die Kommission, wenn sie ihre früheren Initiativen mit spezifischeren Inhalten und Garantien für die Transparenz der Verfahren der Plattform weiterverfolgen und ergänzen würde, die Unabhängigkeit der Plattform nicht beeinträchtigen.

## 2) Mechanismen zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Fragen des öffentlichen Interesses und der Objektivität des Inputs und 3) des Umfangs, in dem externe Beiträge bei der Politikgestaltung der Kommission für Biokraftstoffe berücksichtigt werden

**86.** Die Überlegungen in Bezug auf die Aufmerksamkeit der Plattform auf Fragen des öffentlichen Interesses und die Verfügbarkeit von Möglichkeiten für Beiträge anderer Interessenträger und der Zivilgesellschaft nehmen bei der Diskussion über die indirekten Beiträge der Plattform im Bereich der Energiepolitik *lato sensu* eine prominentere Position ein. Im Rahmen der Politikgestaltung im Bereich Energie und Klimawandel äußerte der Beschwerdeführer seine Bedenken hinsichtlich der Aufmerksamkeit der Kommission auf Fragen des öffentlichen Interesses und darüber, ob die Kommission andere Beitragsquellen in ihren Vorschlägen berücksichtigt oder ob die Plattform einen privilegierten Gesprächspartner darstellt.

**87.** In ihrer Antwort auf den Vorschlag der Bürgerbeauftragten für eine freundliche Lösung fügte die Kommission Klarstellungen hinzu und räumte ein, dass die Plattform zu den öffentlichen Konsultationen zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und zu anderen Initiativen wie der Europäischen Initiative für industrielle Bioenergie (EIBI) beigetragen hat. Dennoch wies die Kommission das Argument des Beschwerdeführers zurück, dass die Plattform „einen *enormen Einfluss*“ auf die Energiepolitik der Kommission habe, und nannte spezifische Beispiele für Beiträge aus anderen Quellen.



**88.** In ihren Stellungnahmen brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Vorschläge der Plattform im Rahmen öffentlicher Konsultationen zur RED weitgehend befolgt würden, während Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft nicht berücksichtigt würden. Insbesondere in Bezug auf Fragen wie die Festlegung von Zielen für die Verwendung von Agrokraftstoffen, die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Entwicklung von Biokraftstoffen und die Verwendung des Kriteriums Indirect Land Use Change (ILUC) wurden Empfehlungen zivilgesellschaftlicher Organisationen ignoriert. Der Beschwerdeführer argumentierte im Wesentlichen, dass die Kommission Fragen des öffentlichen Interesses nicht ausreichend berücksichtigt und Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft nicht berücksichtigt habe.

**89.** Der Bürgerbeauftragte betonte, dass er sich der Schwierigkeiten bewusst sei, die sich bei dem Versuch ergeben, den Beitrag, der sich aus einer öffentlichen Konsultation zu politischen Initiativen ergibt, zu messen. In diesem Zusammenhang räumte der Bürgerbeauftragte ein, dass die Kommission in ihrer Antwort auf ihren Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung reichlich Informationen vorgelegt hat, die mit Beispielen versehen sind, um ihren Standpunkt zu verteidigen, dass sie bei allen Initiativen im Bereich der erneuerbaren Energien mit Schwerpunkt auf Biokraftstoffen auf Fragen des öffentlichen Interesses achtet, um einen pluralistischen und objektiven Beitrag zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer antwortete, indem er mehrere Beispiele in die entgegengesetzte Richtung anführte.

**90.** Obwohl die Kommission unweigerlich quantitative Indikatoren verwenden kann, um das Ergebnis einer öffentlichen Konsultation zu einer bestimmten politischen Initiative zu bewerten, können diese nicht als Ersatz für eine qualitative Analyse der Repräsentativität und Objektivität des Beitrags zur Politikgestaltung der EU dienen. In diesem Zusammenhang verwies der Bürgerbeauftragte auf die Leitlinien, die er in seinem Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung gegeben hatte, so dass unter „Objektivität“ konkrete Fragen bezüglich des technischen Inhalts und der Qualität des Outputs sowie der Grundlage für die Formulierung dieses Outputs aufgeworfen werden sollten. Natürlich sind die Verfahrensgarantien, die die Kommission den Teilnehmern an öffentlichen Konsultationen gewährt, von entscheidender Bedeutung. Eine verstärkte Beteiligung und die Verfügbarkeit öffentlicher Konsultationen allein garantieren jedoch keinen pluralistischen Input. Nach eigenen Worten der Kommission *sollte „die Herausforderung, eine angemessene und gerechte Behandlung der Teilnehmer an Konsultationsprozessen sicherzustellen, nicht unterschätzt werden“* [23] .

**91.** In Anbetracht der Tatsache, dass seine Untersuchung eine verfahrenstechnische Perspektive hatte (siehe oben, Rn. 68), prüfte der Bürgerbeauftragte als nächstes die spezifischen Aspekte des vorliegenden Falles, insbesondere die Fragen, die sich im Rahmen der RED ergeben. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission fünf Konsultationsrunden durchgeführt hat, anscheinend die geleisteten Beiträge erhalten und bewertet und in mindestens einem Fall in Bezug auf das Ziel für Emissionssenkungen berücksichtigt hat. Während der Beschwerdeführer den ursprünglichen Vorschlag als schlechte Politikgestaltung bezeichnete, könnte der endgültige Vorschlag der Kommission gleichermaßen als Reaktion auf die Rückmeldungen aus anderen Quellen im Anschluss an ihre öffentlichen Konsultationen charakterisiert werden. Unter diesen Umständen und nach sorgfältiger Prüfung der Beschwerdeakte wurde nicht festgestellt, dass die



Kommission ihren Verpflichtungen, die der Bürgerbeauftragte in den vorstehenden Randnummern 69-72 geprüft hat, nicht nachgekommen ist.

**92.** Dagegen stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass ihr Ansatz, wenn es um die Art und Weise geht, wie die Kommission ihre industriellen Initiativen formuliert hat, nicht beispielhaft ist. Am Beispiel des EIBI erkannte die Kommission an, dass sie von der Plattform in Zusammenarbeit mit zahlreichen Interessenträgern entwickelt wird, darunter die Industrie und andere ETPs, die Generaldirektionen der Kommission und die Mitgliedstaaten. Anschließend erklärte die Kommission, dass das EIBI anschließend einem „weiteren Publikum“ vorgestellt werde, darunter die breite Öffentlichkeit, NRO und Akademiker. Dies scheint zu bedeuten, dass das EIBI zunächst zwischen der Plattform und den oben genannten Interessenträgern vereinbart und dann einfach Dritten vorgestellt wird.

**93.** Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass Bürger und repräsentative Vereinigungen, um das Recht auf demokratische Teilhabe in allen Bereichen des Handelns der Union auszuüben, eine echte Gelegenheit erhalten müssen, ihre Ansichten zu äußern und die Erwartung zu genießen, dass diese Ansichten von den EU-Organen berücksichtigt werden. Um dies zu erreichen, sollte die Kommission dafür sorgen, dass für alle Beteiligten, einschließlich der breiten Öffentlichkeit, der NRO und der Akademiker, Chancengleichheit besteht. In dieser Frage stellte sich heraus, dass die Kommission diese Chancengleichheit nicht gewährleistet und damit die ihr gegenüber geäußerten Bedenken angemessen angegangen hat. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar, und der Bürgerbeauftragte unterbreitete der Kommission einen entsprechenden Empfehlungsentwurf.

**94.** Um vor dem Hintergrund seiner vorstehenden Analyse zusammenzufassen, unterbreitete der Bürgerbeauftragte der Kommission den folgenden Entwurf von Empfehlungen:

*Unter Berücksichtigung der demokratischen Merkmale der Union, die seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon weiter verbessert wurden, sollte die Kommission erwägen, im Einklang mit den Feststellungen des Bürgerbeauftragten die notwendigen Initiativen zur Verbesserung der Objektivität der Empfehlungen der Europäischen Plattform für Biokraftstoffe im Bereich der Forschungspolitik für Biokraftstoffe zu ergreifen.*

*2) Im Einklang mit den Feststellungen des Bürgerbeauftragten sollte die Kommission erwägen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie einen pluralistischen und objektiven Beitrag zu politischen Initiativen im Bereich erneuerbare Energien erhält, wie etwa die Europäische Initiative für industrielle Bioenergie.*

## **Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf vorgelegt wurden**

### **Erster Entwurf einer Empfehlung**



**95.** In ihrer ausführlichen Stellungnahme fasste die Kommission ihre Antwort auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundschaftliche Lösung und die Ergebnisse des Bürgerbeauftragten in seiner Bewertung nach dem Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung zusammen. Er räumte ein, dass der Bürgerbeauftragte die Initiativen der Kommission zur Verbesserung der Objektivität der Plattform in drei Cluster eingeteilt hat, und erkannte an, dass der erste Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten nur das dritte Cluster von Initiativen der Kommission betrifft, das 1) die Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses, 2) regelmäßige Verwaltungssitzungen und 3) Beratungen zu Fragen einer guten Verwaltung umfasste, die den Bürgerbeauftragten jedoch nicht überzeugen konnten und daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellten (siehe oben, Rn. 83).

**96.** Im Wesentlichen stellte die Kommission zunächst fest, dass die ETP, deren Ziel es war, „*technologisches Know-how, Industrie, Regulierungsbehörden und Finanzinstitute zusammenzubringen, um eine strategische Agenda für führende Technologien zu entwickeln*“ erfolgreich darin bestanden, gemeinsame Visionen zu entwickeln, strategische Forschungsagenden festzulegen und zur Festlegung von Forschungsprioritäten, einschließlich derjenigen im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme, beizutragen, die in den Jahren 2008, 2009 und 2010 durchgeführt wurden.

**97.** Die Kommission stimmte der Erklärung des Bürgerbeauftragten nicht zu, „*dass ihre Interaktionen mit Technologieplattformen einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen und besorgt über die Verwendung dieses Begriffs sind, der einen ernsthaften Vorwurf darstellt*“. Die Kommission führte diese Feststellung auf ein Missverständnis zurück, das möglicherweise auf eine mangelnde Genauigkeit des Wortlauts zurückzuführen sein könnte, der in ihrer Antwort auf den Vorschlag für eine freundliche Lösung des Bürgerbeauftragten verwendet wurde. In diesem Zusammenhang argumentierte die Kommission, dass sie die Initiativen zur Bewertung der Objektivität der Plattform zusammen mit praktischen Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Objektivität auflistete, und fügte hinzu, dass diese Vorgehensweise die praktischste und realistischste Art der Behandlung des Problems der Objektivität sei. Die Kommission weist darauf hin, dass sie nicht der Auffassung ist, dass die Teilnahme an den Sitzungen der Plattform, die Erörterung ihrer Mitgliedschafts- und Öffentlichkeitsarbeit und die Bereitstellung von Leitlinien und Empfehlungen für ihre Verwaltung implizieren, dass sie die Plattform verwaltet. Darüber hinaus teilt die Kommission die Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht, dass informelle Beiträge von einer Technologieplattform (oder einem anderen externen Gremium) in irgendeiner Phase einer politischen Initiative nicht daran beteiligt sind.

**98.** Dennoch fügte die Kommission hinzu, dass sie dem ersten Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten zustimmt, dass sie Initiativen ergreifen sollte, um die Objektivität der Empfehlungen der Plattform weiter zu verbessern. Die Kommission wies darauf hin, dass dies für alle Technologieplattformen oder ähnliche Einrichtungen, die die Umsetzung des SET-Plans betreffen, und gegebenenfalls für die Durchführung anderer Tätigkeiten des Rahmenprogramms gleichermaßen relevant ist. In diesem Zusammenhang teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie beim Übergang vom RP7 auf Horizont 2020 [24] eine Überprüfung der verschiedenen Strukturen/Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Rahmenprogramms, einschließlich der ETP, erwäge. Diese Überprüfung



umfasst die Ausarbeitung gemeinsamer Kriterien für die Bewertung und Überwachung des Inputs und der Leistung der ETP. Die Kommission betonte, dass diese Kriterien die Offenheit für eine möglichst breite Palette von Interessenträgern beinhalten, damit ETP eine möglichst breite Perspektive auf ihre jeweiligen Forschungs- und Innovationsstrategien haben.

**99.** Angesichts dieser Argumente brachte die Kommission die Überzeugung zum Ausdruck, dass sie angemessen auf den ersten Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten reagiert habe.

## Zweiter Entwurf einer Empfehlung

**100.** In ihrer ausführlichen Stellungnahme stimmte die Kommission der Feststellung des Bürgerbeauftragten nicht zu, dass sie „eine solche Chancengleichheit“ in Bezug auf die *Industrieinitiativen nicht gewährleistet hat, da ihre Formulierung „ von der Plattform in Zusammenarbeit mit zahlreichen Interessenträgern entwickelt wird, darunter die Industrie und andere ETPs, die Generaldirektionen der Kommission und die Mitgliedstaaten “* und erst „ dann“ einem „weiteren Publikum“ vorgelegt werden .

**101.** Die Kommission teilt die Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass " *weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten, um einen pluralistischeren Beitrag zu politischen Initiativen im Bereich erneuerbare Energien zu erhalten, insbesondere von der breiten Öffentlichkeit und nichtstaatlichen Organisationen. Diesen sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ansichten frühzeitig genug zum Ausdruck zu bringen, um die Chance zu haben, den Entscheidungsprozess zu beeinflussen.* Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass dieses Thema über das EIBI hinaus von Bedeutung ist.

**102.** Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen, die sie bereits ergriffen hat, um Interessenträger außerhalb des rein technischen und industriellen Bereichs einzubeziehen, stimmte die Kommission der Erklärung des Bürgerbeauftragten nicht zu, dass sie es versäumt habe, die Chancengleichheit für alle betroffenen Parteien sicherzustellen, und dass dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Die Kommission bekräftigte ihre Besorgnis über die Verwendung dieses Begriffs, der einen ernsthaften Vorwurf darstellt.

**103.** Allerdings akzeptierte die Kommission den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten und stellte fest, dass sie im Zusammenhang mit der Verbesserung des Funktionierens des SET-Plans im Rahmen von Horizont 2020 und zusätzlich zu der geplanten öffentlichen Konsultation zu den wichtigsten Elementen des künftigen SET-Plans erwägt, ein Gremium einzurichten, dessen Ziel darin besteht, effektiver mit der Zivilgesellschaft insgesamt zu interagieren und Beiträge zu den industriellen und anderen Initiativen des SET-Plans zu leisten, deren Ziel es ist, rechtzeitiger, strukturierter und effektiver zu den industriellen und anderen Initiativen des SET-Plans beizutragen.

**104.** Angesichts dieser Argumente brachte die Kommission die Überzeugung zum Ausdruck, dass sie angemessen auf den zweiten Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten reagiert



habe.

## **Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf**

### **Vorbemerkung**

**105.** In ihrer ausführlichen Stellungnahme zu beiden Empfehlungsentwürfen erklärte die Kommission, a) sie sei besorgt über die Verwendung des Begriffs „Mißstandsverwaltung“ durch den Bürgerbeauftragten, der einen ernsthaften Vorwurf darstelle, und dass sie b) den Feststellungen des Bürgerbeauftragten über Missstände im vorliegenden Fall nicht zustimme.

**106.** Zu Buchstabe a weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass er gemäß Artikel 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entgegenzunehmen. In seinem Jahresbericht 1997 heißt es: „Mißstände in der *Verwaltungstätigkeit treten auf, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht nach einer für sie verbindlichen Regel oder einem Grundsatz handelt*“. Der Bürgerbeauftragte hat immer wieder die Auffassung vertreten, dass Missstände in der Verwaltungstätigkeit ein weit gefasstes Konzept sind und dass eine gute Verwaltung unter anderem die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Grundsätze einer guten Verwaltung erfordert [25] .

**107.** Die Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit impliziert daher, dass der Bürgerbeauftragte der Ansicht ist, dass die Verwaltungspraxis eines Organs nicht mit den Rechtsvorschriften und/oder Grundsätzen einer guten Verwaltung im Einklang steht. Es bedeutet jedoch keine Art von Anschuldigung gegen eine Institution, geschweige denn eine ernsthafte Anschuldigung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Empfehlungsentwurf die von ihm festgestellten Missstände sorgfältig umschrieb, seine Auffassung begründete und die Kommission ersuchte, eine ausführliche Stellungnahme vorzulegen, so dass sie auf seine Feststellungen reagieren konnte. Er ist daher mit der Aussage der Kommission nicht einverstanden, dass die in seinem Empfehlungsentwurf dargelegten Feststellungen einen ernsthaften Vorwurf darstellen.

**108.** Zu Buchstabe b stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission gegen seine Feststellung in seinem ersten Empfehlungsentwurf (siehe oben, Randnrn. 83-85) Einwände erhoben habe, und vertrat die Auffassung, dass diese Feststellung möglicherweise von einem Missverständnis betroffen gewesen sei. Die Kommission machte im Wesentlichen geltend, dass sie das dritte Cluster von Initiativen ergriffen habe, um die Objektivität der Empfehlungen der Plattform zu bewerten und nicht zu erhöhen. Diese Unterscheidung ist jedoch für die Zwecke der vorliegenden Analyse nicht relevant, da die Bewertung und die Erhöhung der Objektivität der Empfehlungen der Plattform lediglich sukzessive Schritte desselben Prozesses darstellen. Daraus folgt, dass die Auffassung der Kommission vom Vorliegen eines Missverständnisses nicht überzeugt ist. Auch die Analyse des Bürgerbeauftragten, die zu dem ersten Empfehlungsentwurf führte, brachte auch keine Kritik an der Verwaltung der Plattform durch die



Kommission mit sich, wie die Kommission zu vermuten scheint.

**109.** In Bezug auf den zweiten Empfehlungsentwurf stimmte die Kommission der Erklärung des Bürgerbeauftragten zu, dass sie es versäumt habe, die Chancengleichheit für alle betroffenen Parteien sicherzustellen, und dass dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Zu diesem Thema erklärte der Bürgerbeauftragte in den Randnummern 92-93, dass die einschlägigen Arbeiten, was industrielle Initiativen und insbesondere das EIBI betrifft, in Zusammenarbeit mit der Industrie, den ETPs, anderen Generaldirektionen der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelt wurden, während sie nur einem breiteren Publikum, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Wissenschaftlern, präsentiert wurden. Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission seine Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit in dieser Hinsicht widerwillig akzeptiert, stellt aber auch fest, dass die Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme auf konkrete Initiativen Bezug genommen hat, die auf mehr Offenheit und Pluralismus abzielen, die im Folgenden bewertet werden.

## Erster Entwurf einer Empfehlung

**110.** Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission ihm in ihrer ausführlichen Stellungnahme mitgeteilt hat, dass sie eine Überprüfung der an der Durchführung des Rahmenprogramms beteiligten Stellen erwägt [26]. Diese Überprüfung umfasst die ETP, für die gemeinsame Kriterien für die Bewertung und Überwachung ihres Inputs und ihrer Leistung vorgesehen sind. Zu diesen Kriterien zählte die Kommission die Offenheit gegenüber einem möglichst breiten Spektrum von Interessenträgern, damit die ETP eine möglichst breite Perspektive auf ihre jeweiligen Forschungs- und Innovationsstrategien haben.

**111.** Obwohl diese Initiativen allgemeiner Natur sind und zum jetzigen Zeitpunkt nicht detailliert sind, weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die oben genannten Elemente Schritte in die richtige Richtung darstellen, die zu einer qualitativen Bewertung der Objektivität der ETP-Empfehlungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Plattform für Biokraftstoffe, beitragen würden (siehe Ziffer 81 des vorliegenden Beschlusses). Darüber hinaus begrüßt die Bürgerbeauftragte, dass die Kommission die Offenheit gegenüber einem möglichst breiten Spektrum von Interessenträgern als Kriterium für die Bewertung und Überwachung der Leistung der ETP anerkennt. Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass diese Erklärung in konkrete Maßnahmen und Praktiken umgewandelt wird.

**112.** Auf einer allgemeineren Ebene stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission sowohl in ihrer Antwort auf den Vorschlag für eine freundliche Lösung des Bürgerbeauftragten als auch in ihrer ausführlichen Stellungnahme akzeptiert hat, dass sie verpflichtet ist, die Objektivität der Empfehlungen der Plattform sicherzustellen. Darüber hinaus hält es der Bürgerbeauftragte für wichtig, die Erklärung der Kommission hervorzuheben, dass sie nicht nur die Objektivität der Empfehlungen der Plattform gemäß dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten, sondern auch aller ETP erhöhen sollte. Der Bürgerbeauftragte begrüßt diese Zusage der Kommission. In Anbetracht der Tatsache, dass das Thema sowohl die Stärkung der demokratischen Merkmale der Union als auch ein Politikbereich betrifft, der den



Unionsbürgern nahesteht, vertraut der Bürgerbeauftragte darauf, dass die Kommission ihr bei der Durchführung des Programms „Horizont 2020“ die notwendige Bedeutung zuweisen wird.

**113.** Angesichts der Tatsache, dass der Prozess der Genehmigung der Gesetzgebungsinstrumente des Programms „Horizont 2020“ läuft [27], ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass zu diesem Aspekt der Beschwerde keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.

## Zweiter Entwurf einer Empfehlung

**114.** Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission ungeachtet ihrer Unstimmigkeit mit seiner Begründung, die zum zweiten Empfehlungsentwurf geführt hat, darauf hingewiesen hat, dass sie diesen Empfehlungsentwurf akzeptiert hat. Die Kommission wies insbesondere darauf hin, dass sie zu ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit der Verbesserung des Funktionierens des SET-Plans im Rahmen von Horizont 2020 erwäge, eine Einrichtung einzurichten, deren Ziel darin bestehe, mit der Zivilgesellschaft wirksamer zu interagieren. Die Kommission wies darauf hin, dass die spezifische Aufgabe eines solchen Gremiums darin besteht, zeitnaher, strukturierter und wirksamer Beiträge zu den industriellen und anderen Initiativen des SET-Plans zu leisten.

**115.** Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass auf den ersten Blick nicht übersehen werden darf, dass das von der Kommission vorgelegte Ziel dieser Initiative darin besteht, im Rahmen des SET-Plans eine wirksame Interaktion der Zivilgesellschaft mit anderen Interessenträgern sicherzustellen. In diesem Zusammenhang könnte die Initiative sicherstellen, dass die Kommission pluralistische und objektive Beiträge zu ihren industriepolitischen Initiativen im Bereich der erneuerbaren Energien erhält. Allerdings bleibt die Frage, ob dieses Gremium strukturiert und in einer Weise operiert werden soll, die sicherstellt, dass es die Beiträge aller interessierten Parteien in zufrieden stellender Weise erhält und verarbeitet. Der Bürgerbeauftragte vertraut darauf, dass die Kommission diese Besorgnis berücksichtigen wird, wenn sie im Zuge der Umsetzung von Horizont 2020 diese Initiative in konkrete Maßnahmen umsetzt.

**116.** Auf einer allgemeineren Ebene nimmt der Bürgerbeauftragte die positive Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach pluralistische und objektive Beiträge nicht nur in Bezug auf das EIBI, sondern auch für alle industriellen Initiativen sichergestellt werden sollten. Da diese Verpflichtung über den zweiten Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten hinausgeht, hält es der Bürgerbeauftragte für wesentlich, sie hervorzuheben und zu applaudieren.

**117.** In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass dieser Aspekt der Beschwerde auch keine weiteren Untersuchungen rechtfertigt.

**118.** Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass keine weiteren Untersuchungen zu der ersten Behauptung des Beschwerdeführers gerechtfertigt sind.



## B. Vorwurf der Nichtmitteilung des Beschwerdeführers über den Hintergrund von Antragstellern, die dem Lenkungsausschuss beitreten möchten

### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

**119.** In ihrer Beschwerde wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er in seiner E-Mail vom 20. April 2007 um Informationen über den Hintergrund derjenigen ersucht habe, die beantragt hätten, dem Lenkungsausschuss der Plattform beizutreten. In ihrer Antwort vom 25. April 2007 wies die Kommission darauf hin, dass sie zwar bereit sei, diese Informationen zu übermitteln, dies aber zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sei, und forderte den Beschwerdeführer auf, geduldig zu sein. In ihrer Folge-E-Mail vom 2. Mai 2007 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass die angeforderten Informationen nach Fertigstellung auf der Website der Plattform veröffentlicht würden. In den folgenden Monaten sandte der Beschwerdeführer vier Mahnungen, ohne eine Antwort zu erhalten.

**120.** In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission vor, sie habe sich nicht zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, sondern den Beschwerdeführer auf die Website der Plattform verwiesen. Alle Erinnerungen des Beschwerdeführers wurden dem Sekretariat der Plattform und nicht der Kommission übermittelt. Die Kommission habe es daher nicht versäumt, „den Antrag des Beschwerdeführers zu beantworten, und kann nicht wegen Missständen in der Verwaltungstätigkeit angeklagt werden“.

**121.** In ihren Stellungnahmen erklärte der Beschwerdeführer, dass es ein Missverständnis gebe. Sie machte geltend, dass ihr bewusst sei, dass das Sekretariat der Plattform keine Kommissionsdienststelle sei. Seine Beschwerde betraf das Versäumnis des Sekretariats der Plattform, Informationen über den Hintergrund der Kandidaten von Arbeitsgruppen auch nach vier Mahnungen zu veröffentlichen. In ihren Bemerkungen zur Antwort der Kommission auf den Vorschlag für eine freundliche Lösung des Bürgerbeauftragten wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Plattform trotz ihrer Zusagen keine Informationen über den Hintergrund von Antragstellern, die dem Lenkungsausschuss beitreten möchten, veröffentlicht habe. Der Beschwerdeführer bedauerte auch die Tatsache, dass die Kommission „noch nichts vereinbart oder etwas vorgelegt hat“.

### Bewertung des Bürgerbeauftragten

**122.** Was die verfahrensrechtliche Frage der angeblichen Nichtbeantwortung der vier Mahnschreiben des Beschwerdeführers betrifft, so wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dargelegt, dass die Mahnungen dem Sekretariat der Plattform und nicht der Kommission übermittelt wurden. Was den Inhalt des Auskunftsverlangens des Beschwerdeführers zum Hintergrund der Antragsteller betrifft, die dem Lenkungsausschuss der



Plattform beitreten wollen, der sowohl an die Kommission als auch an die Plattform gerichtet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission zwar ihre Bereitschaft zum Beitritt zum Ersuchen bekundet hat, dass die Informationen jedoch nicht verfügbar seien, und den Beschwerdeführer an das Sekretariat der Plattform und auf seine Website weiterleitete. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission in diesem Zusammenhang vor.

## C. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit den folgenden Schlussfolgerungen ab:

**Weitere Untersuchungen zum ersten Vorwurf des Beschwerdeführers sind nicht gerechtfertigt.**

**Es besteht kein Missstand im Zusammenhang mit der zweiten Behauptung des Beschwerdeführers.**

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 9. Juli 2013

[1] <http://www.corporateeurope.org> [Link]

[2] Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr (ABl. 2003, L 123, S. 42).

[3] Beschluss 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 412, S. 1.

[4] Verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/research/energy/pdf/biofuels\\_vision\\_2030\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/energy/pdf/biofuels_vision_2030_en.pdf) [Link]

[5] <http://www.biofuelstp.eu/index.html> [Link]

[6] [http://cordis.europa.eu/technology-platforms/home\\_en.html](http://cordis.europa.eu/technology-platforms/home_en.html) [Link]

[7] <http://www.biofuelstp.eu/wgmembers.html> [Link]



[8] Der Bürgerbeauftragte versteht den Begriff „Agrokraftstoffe“, den der Beschwerdeführer für Kraftstoffe aus Nahrungsmitteln und Ölpflanzen verwendet.

[9] Mitteilung der Kommission über eine verstärkte Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation interessierter Kreise durch die Kommission, KOM(2002) 704 endg.

[10] Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. 2003, L 123, S. 42).

[11] Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 412, S. 1.

[12] Siehe OECD-Bericht *Biofuel Support Policies: Eine wirtschaftliche Bewertung*, OECD 2008 (verfügbar unter:

[http://www.oecd.org/document/28/0,3343,fr\\_2649\\_33717\\_41013916\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/28/0,3343,fr_2649_33717_41013916_1_1_1_1,00.html) [Link])

[13] Die Beschwerde bezog sich auf den „*einseitigen Rat*“, der aus der Plattform hervorging, und stellte sogar die Frage, ob die Biokraftstoffe ihren eigenen (objektiven und technischen) Zweck erfüllten, und bezog sich auf „*zunehmende Beweise dafür, dass Agrokraftstoffe die Bedrohung durch den Klimawandel verschlimmern, nicht mindern*“.

[14] So befasst sich das Generalsekretariat insbesondere mit Interessenvertretung, Transparenz, Konsultation und damit zusammenhängenden Fragen:

[http://ec.europa.eu/dgs/secretariat\\_general/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/index_en.htm) [Link]

[15] Es sei daran erinnert, dass die konkrete Initiative, auf die der Beschwerdeführer in diesem Fall Bezug nahm, die Kommission mit dem Titel „*Eine Vision für Biokraftstoffe bis 2030 und darüber hinaus*“ in Auftrag gegeben hat. Es erscheint daher nicht unangemessen, dass der Beschwerdeführer zu dem Schluss gekommen ist, dass die Kommission Rat und Empfehlungen einfordert, die ihre langfristige Politik beeinflussen könnten.

[16] Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. 2009, L 140, S. 16.

[17] <http://cordis.europa.eu/technology-platforms/> [Link]

[18] Hinzugefügt.

[19] Siehe Fußnote 9.



[20] Siehe hierzu das Weißbuch der Kommission zur europäischen Governance, KOM(2001) 428.

[21] <http://cordis.europa.eu/technology-platforms/> [Link]

[22] [http://www.biofuelstp.eu/srasdd/080111\\_sra\\_sdd\\_web\\_res.pdf](http://www.biofuelstp.eu/srasdd/080111_sra_sdd_web_res.pdf) [Link]

[23] Siehe die Mitteilung der Kommission über Konsultationen (zitiert in Fußnote 9).

[24] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) KOM(2011) 809 final.

[25] Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss seiner Untersuchung der Beschwerde 2660/2009/(BU)RT gegen den Rat der Europäischen Union in Rn. 21.

[26] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (KOM(2011) 809 final).

[27] [http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index\\_en.cfm?pg=h2020-timeline](http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index_en.cfm?pg=h2020-timeline) [Link]